

<b>Zeitschrift:</b>	Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Grosser Rat des Kantons Bern
<b>Band:</b>	- (1883)
<b>Rubrik:</b>	Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **VERHANDLUNGEN**

DES

# **VERFASSUNGSRATHES**

DES

**KANTONS BERN.**



---

**BERN.**

BUCHDRUCKEREI SUTER & LIEROW.

1883.



# Verhandlungen

des

## Verfassungsrathes des Kantons Bern.

### Dekret

betreffend

#### die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

- 1) dass in der Volksabstimmung vom 3. Juni abhin 27,094 stimmfähige Bürger gegen 12,116, somit eine Mehrheit von 14,978, sich für die Vornahme einer Verfassungsrevision ausgesprochen haben;
- 2) dass ebenfalls die grosse Mehrheit der stimgenden Bürger beschlossen hat, die Revision durch einen Verfassungsrath vorzunehmen; in Anwendung der §§ 7, 93 und 94 der bernischen Staatsverfassung,

verordnet:

Art. 1. Die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 31. Heumonat 1846 soll durch einen Verfassungsrath revidirt werden.

Art. 2. Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrathes erfolgt in den durch § 5 des Gesetzes über die Volksabstimmung und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgestellten Wahlkreisen.

Art. 3. Die Mitgliederzahl des Verfassungsrathes wird nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Christmonat 1880 in den einzelnen Wahlkreisen festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes.
-------------	-------------	--

Oberland.

1. Oberhasli . . . . .	7,574	3
2. Brienz . . . . .	4,935	2
	Uebertrag	5

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes.
-------------	-------------	--

#### Oberland.

	Uebertrag	5
3. Unterseen . . . . .	6,365	2
4. Gsteig . . . . .	8,460	3
5. Zweiilütschinen . . . . .	5,184	2
6. Frutigen . . . . .	11,059	4
7. Saanen . . . . .	5,114	2
8. Obersimmenthal . . . . .	8,030	3
9. Niedersimmenthal . . . . .	10,762	4
10. Hilterfingen . . . . .	5,276	2
11. Thun . . . . .	8,159	3
12. Steffisburg . . . . .	10,937	4
13. Thierachern . . . . .	5,908	2
		36

#### Mittelland.

14. Gurzelen . . . . .	5,506	2
15. Belp . . . . .	6,426	2
16. Riggisberg . . . . .	7,891	3
17. Guggisberg . . . . .	5,220	2
18. Wahlern . . . . .	5,877	2
19. Köniz . . . . .	10,290	3
20. Obere Gemeinde Bern	20,119	7
21. Mittlere Gemeinde Bern	10,813	4
22. Untere Gemeinde Bern	12,265	4
23. Bolligen . . . . .	9,369	3
		32

#### Emmenthal.

24. Biglen . . . . .	8,619	3
25. Münsingen . . . . .	5,442	2
26. Diesbach . . . . .	6,190	2
27. Höchstetten . . . . .	5,616	2
28. Signau . . . . .	7,656	3
29. Langnau . . . . .	11,453	4
30. Lauperswyl . . . . .	5,555	2
31. Sumiswald . . . . .	7,474	2
32. Rüegsau . . . . .	6,995	2
33. Huttwyl . . . . .	9,651	3
		25

Wahlkreise.	Seelenzahl.	Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes.
<i>Oberaargau.</i>		
34. Rohrbach . . . . .	7,932	3
35. Langenthal . . . . .	10,365	3
36. Aarwangen . . . . .	7,571	3
37. Oberbipp . . . . .	8,273	3
38. Herzogenbuchsee . . . . .	10,882	4
39. Burgdorf . . . . .	11,729	4
40. Oberburg . . . . .	7,560	3
41. Kirchberg . . . . .	10,321	3
42. Bätterkinden . . . . .	5,690	2
43. Jegenstorf . . . . .	7,599	3
	31	
<i>Seeland.</i>		
44. Wohlen . . . . .	6,543	2
45. Laupen . . . . .	9,191	3
46. Aarberg . . . . .	8,366	3
47. Schüpfen . . . . .	9,119	3
48. Büren . . . . .	9,380	3
49. Nidau . . . . .	14,029	5
50. Erlach . . . . .	6,545	2
51. Biel . . . . .	14,368	5
	26	
<i>Jura.</i>		
52. Neuenstadt . . . . .	4,436	1
53. Courtelary . . . . .	11,307	4
54. St. Immer . . . . .	13,572	5
55. Dachsfelden . . . . .	7,943	3
56. Münster . . . . .	6,728	2
57. Delsberg . . . . .	8,140	3
58. Bassecourt . . . . .	5,562	2
59. Laufen . . . . .	5,989	2
60. Freibergen . . . . .	10,872	4
61. Pruntrut . . . . .	13,886	5
62. Courtemaiche . . . . .	10,323	3
	34	
im Ganzen 184.		

Art. 4. Wählbar in den Verfassungsrath ist jeder stimmberechtigte Kantons- oder Schweizerbürger.

Art. 5. Das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869, sowie die Dekrete über die Stimmregister vom 2. März 1870 und über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März gleichen Jahres finden auf die Verfassungsrathswahlen und auf die Abstimmung über den Verfassungsentwurf Anwendung.

Art. 6. Die politischen Versammlungen haben Sonntags den 12. August nächsthin die Wahlen für den Verfassungsrath vorzunehmen.

Art. 7. Der Gemeinderath einer jeden Einwohnergemeinde hat bis spätestens 14 Tage vorher das Stimmregister einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und alle Ortseinwohner in dasselbe einzutragen, von deren Stimmberechtigung er Kenntniss hat.

Art. 8. Das Stimmregister ist nach seiner Ergänzung und Berichtigung bis Donnerstag den 9. August, Mittags 12 Uhr, in der Gemeindeschreiberei zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Art. 9. Die Ausweiskarten über die Stimmberechtigung sind den in das Stimmregister eingetragenen Bürgern spätestens am 10. August zuzustellen. Solchen Stimmberechtigten, welche erst nach Schluss der Auflagefrist in das Stimmregister eingetragen werden, sind die Ausweiskarten noch am nämlichen Tage zuzustellen. Ist einem Stimmberechtigten die Ausweiskarte nicht zugekommen, so kann er sie bis zum Vorabend des Wahltages reklamieren.

Art. 10. Den Gemeinderäthen liegt ferner ob:

- a. gemäss § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 einen Ausschuss von 5 bis 15 Mitgliedern zur Leitung und Ueberwachung der Stimmgebung zu wählen;
- b. wenn die betreffende Gemeinde der Sitz einer politischen Versammlung ist, ein angemessenes Lokal für die Abstimmung einzuräumen;
- c. den Verhandlungsgegenstand, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Bezeichnung des Abstimmungslokals spätestens am 29. Juli bekannt zu machen.

Art. 11. Im Abstimmungslokal sind zwei verschlossene Urnen aufzustellen, nämlich:

1. eine Kontrolurne zur Aufnahme der Ausweiskarten,
2. eine Wahlurne zur Einlage der Wahlzettel.

Art. 12. Die Stimmgebung beginnt am Abstimmungstage des Vormittags um 10 Uhr. Um 4 Uhr Nachmittags wird sie geschlossen, und der Ausschuss nimmt die Oeffnung der Urnen und die Ermittlung der Stimmgebung vor.

Art. 13. An dem auf die Wahlverhandlung folgenden Tage, Montag den 13. August, beziehungsweise Montag den 20. August, Nachmittags um 2 Uhr, treten die Abgeordneten der politischen Versammlungen der Wahlkreise an den von den Regierungsstatthaltern zu bezeichnenden Orten zusammen zur Ausmittlung des Wahlergebnisses der Wahlkreise, sowie zur Begutachtung allfälliger Einsprachen.

Art. 14. Von den Protokollen über das Wahlergebniss eines Wahlkreises sind beide Doppel sammt den Protokollen der politischen Versammlungen und den versiegelten Wahlzetteln sofort dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden.

Der Regierungsstatthalter übermittelt das eine Doppel der eingelangten Protokolle dem Regierungsrathe; das andere Doppel ist im Amtsarchiv aufzubewahren.

Art. 15. Wenn in einem Wahlkreise der erste Wahlgang ohne endgültiges Ergebniss bleibt, so hat der Regierungsstatthalter den politischen Versammlungen dieses Wahlkreises die Namen der in der Wahl Bleibenden zur Kenntniss zu bringen, und es sind die Verhandlungen Sonntag den 19. August fortzusetzen.

Art. 16. Der Verfassungsrath wird zum Beginn seiner Arbeiten auf Montag den 3. September 1883 durch den Regierungsrath einberufen.

Art. 17. Der Verfassungsrath konstituiert sich unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes oder eines von demselben zu bezeichnenden Stellvertreters. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungehörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes geeigneten Vorkehren zu treffen,

sowie demselben die erforderlichen Mittheilungen zu gehen zu lassen.

Art. 18. Der Verfassungsrath prüft die eingegangenen Wahlakten und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Art. 19. Bis zur förmlichen Konstituirung des Verfassungsrathes haben alle zu Mitgliedern desselben Gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Art. 20. Die Mitglieder des Verfassungsrathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Verfassungsrathes oder seiner Kommissionen die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rethes.

Der Präsident des Verfassungsrathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 20, inbegriffen das Taggeld als Mitglied der Behörde.

Die Sekretäre, die Stimmenzähler oder ihre Stellvertreter beziehen für jeden Tag, an welchem sie das Amt versehen, eine Entschädigung von Fr. 12, worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ist.

Art. 21. Nach Vollendung der Revision und Feststellung der Vorlage bestimmt der Verfassungsrath den Tag der Volksabstimmung.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.

Art. 22. Der Regierungsrath trifft die weitern Anordnungen für die Bekanntmachung der Vorlage und die Abstimmung.

Art. 23. Für ledig gewordene Stellen des Verfassungsrathes ordnet der Regierungsrath sogleich die erforderlichen Ersatzwahlen an.

Art. 24. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches auf die gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Bern, den 27. Juni 1883.

*Im Namen des Grossen Rethes  
der Präsident  
Zyro,  
der Staatschreiber  
Berger.*

## Verzeichniss

der

### Mitglieder des Verfassungsrathes.

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.

Zahl der  
Stim-menden.  
auf den  
Gewählten  
gefallenen  
Stimmen.

Wahlgang.

#### 1. Oberhasle.

Willi, Andreas, Grossrath, Meiringen 474 387 I  
v. Bergen, Nikl., » » 435 317 II  
Nägeli, Alexander, » Grimsel . 435 265 II

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden. auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.
---	---	-----------

#### 2. Brienz.

Baumgartner, Heinrich, Pfarrer, in Brienz . . . . .	726	560	I
Flück, Peter, Lehrer, in Brienz . . . . .	726	483	I

#### 3. Unterseen.

Ritschard, Jakob, Grossrath, in Unterseen . . . . .	746	660	I
Blatter, Ulrich, Gemeindspräsident, in Habkern . . . . .	746	573	I

#### 4. Gsteig b. I.

Ritschard, Christian, Regierungsstattlehalter, in Matten . . . . .	933	839	I
Michel, Friedrich, Grossrath, in Aarmühle . . . . .	933	788	I
v. Steiger, Edmund, Regierungsrath, in Bern . . . . .	933	669	I

#### 5. Zweisiltschinen.

Häsler, Rudolf, Grossrath, in Grindelwald . . . . .	641	459	I
Strasser, Gottfried, Pfarrer, in Grindelwald . . . . .	641	410	I

#### 6. Frutigen.

Aellig, Abraham, Gerichtspräsident, in Frutigen . . . . .	1165	671	I
Scherz, Jakob, Nationalrath, in Bern 1165	590	I	
Trachsels, Johann, Grossrath, in Frutigen . . . . .	1252	738	II
Bühler, Gottlieb, Grossrath, in Aeschi 1252	705	II	

#### 7. Saanen.

Fleuti, Joh. Gottfried, Amtschreiber, in Saanen . . . . .	301	191	I
v. Grünigen, Johann Gottlieb, Grossrath, in Saanen . . . . .	279	271	I

#### 8. Obersimmenthal.

Imobersteg, Johann, Amtsrichter, in Zweisimmen . . . . .	675	605	I
Matti, Fritz, Notar, in Boltigen . . . . .	675	566	I
Marggi, Jakob, Weibel, in Lenk . . . . .	675	561	I

#### 9. Niedersimmenthal.

Rebmann, Johann, Grossrath, in Erlenbach . . . . .	863	741	I
Schmid-Zyssset, Gottfried, Grossrath, in Wimmis . . . . .	863	709	I
Regez, Rudolf, Amtsrichter, in Spiez . . . . .	863	705	I
Ueltschi, Jakob, Grossrath, in Därstetten . . . . .	863	561	I

(3. September 1883.)

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden	Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.	Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden	Zahl der auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.				
<i>10. Hilterfingen.</i>											
Tschanz, Friedrich, Regierungsstatthalter, in Thun . . . . .	585	451	I	Gasser, Christian, Gemeindeschreiber im Holz . . . . .	496	320	I				
Frutiger, Johann, Grossrath, in Oberhofen . . . . .	585	351	I	Glaus, Johann, Grossrath, in Häusersn . . . . .	496	275	I				
<i>11. Thun.</i>											
Feller-Beckh, Gottfried, Bierbrauer, in Thun . . . . .	998	633	I	Burren, Christian, Grossrath, in Niederbottigen . . . . .	526	390	I				
Kernen-Studer, Arnold, Grossrath, in Thun . . . . .	998	609	I	Burren, Johann, Grossrath, in Bindenhaus . . . . .	526	333	I				
Zyro, Karl, Fürsprecher und Grossrath, in Thun . . . . .	998	560	I	Spycher, Johann, Grossrath, in Oberulmiz . . . . .	526	278	I				
<i>12. Steffisburg.</i>											
Gerber, Samuel, Gemeindspräsident, in Unterlangenegg . . . . .	1188	717	I	Eggli, Friedrich, Regierungsrath, in Bern . . . . .	2247	1922	I				
Gerber, Christian, Grossrath, in Steffisburg . . . . .	1188	697	I	Brunner, Rudolf, Nationalrath, in Bern . . . . .	2247	1494	I				
Scheidegger, Peter, Gemeindspräsident, in Buchholterberg . . . . .	1188	634	I	Bürgi, Friedrich, Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1455	I				
Spring, Johann, Grossrath, in Steffisburg . . . . .	986	530	II	Marti, Eduard, Direktor der Jura-bahnen, in Bern . . . . .	2247	1410	I				
<i>13. Thierachern.</i>											
Hirsbrunner, Johann Gottlieb, Pfarrer, in Thierachern . . . . .	528	297	I	Müller, Eduard, Fürsprecher und Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1371	I				
Hirschi, Johann, Grossrath, in Langenbühl . . . . .	479	242	II	Feiss, Joachim, Oberst und Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1343	I				
<i>14. Gurzelen.</i>											
Trachsler, Gottfried, Amtsnotar, in Wattenwyl . . . . .	534	316	II	Brandt, Paul, Redaktor, in Bern . . . . .	2247	1295	I				
Wyttensbach, Christian, Gerichtspräsident, in Belp . . . . .	534	295	II								
<i>15. Belp.</i>											
Streit, Gottlieb, Amtsrichter, in Zim-merwald . . . . .	390	231	I								
v. Werdt, Friedrich, Grossrath, in Toffen . . . . .	390	200	I								
<i>16. Riggisberg.</i>											
Trachsler, Rudolf, Grossrath, in Niederbütschel . . . . .	764	395	II								
Hauser, Jakob, Nationalrath, im Gurnigel . . . . .	764	389	II								
Rellstab, Samuel, Thierarzt, in Riggisberg . . . . .	764	359	II								
<i>17. Guggisberg.</i>											
Kohli, Ulrich, Grossrath, in Schwendi, Guggisberg . . . . .	346	259	I								
Hostettler, Christian, Gemeinderath, in Aegerten . . . . .	477	288	II								
<i>18. Wahlern.</i>											
<i>19. Köniz.</i>											
Burren, Christian, Grossrath, in Niederbottigen . . . . .	526	390	I								
Burren, Johann, Grossrath, in Bindenhaus . . . . .	526	333	I								
Spycher, Johann, Grossrath, in Oberulmiz . . . . .	526	278	I								
<i>20. Obere Gemeinde Bern.</i>											
Eggli, Friedrich, Regierungsrath, in Bern . . . . .	2247	1922	I								
Brunner, Rudolf, Nationalrath, in Bern . . . . .	2247	1494	I								
Bürgi, Friedrich, Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1455	I								
Marti, Eduard, Direktor der Jura-bahnen, in Bern . . . . .	2247	1410	I								
Müller, Eduard, Fürsprecher und Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1371	I								
Feiss, Joachim, Oberst und Grossrath, in Bern . . . . .	2247	1343	I								
Brandt, Paul, Redaktor, in Bern . . . . .	2247	1295	I								
<i>21. Mittlere Gemeinde Bern.</i>											
Rohr, Rudolf, Regierungsrath, in Bern . . . . .	1373	872	I								
Lienhard, Hermann, Oberrichter, in Bern . . . . .	1373	797	I								
Niggeler, Rudolf, Fürsprecher, in Bern . . . . .	1373	787	I								
Messerli, Friedrich, Grossrath, in Bern . . . . .	1373	770	I								
<i>22. Untere Gemeinde Bern.</i>											
Bächtold, Hans, Grossrath und Stein-hauer, in Bern . . . . .	1173	665	I								
Baumann, Friedrich, Grossrath, in Bern . . . . .	1173	650	I								
Schärer, Rudolf, Arzt, in der Waldau . . . . .	1173	644	I								
Rüegg, Hans Rudolf, Professor, in Bern . . . . .	1173	598	I								
<i>23. Bolligen.</i>											
Stämpfli, Johann, alt Gemeindspräsident, in Sinneringen . . . . .	737	553	I								
Hofmann, Friedrich, Grossrath, in Bolligen . . . . .	737	463	I								
Reber, Christian, Grossrath, in Muri . . . . .	737	458	I								
<i>24. Biglen.</i>											
Strahm, Friedrich, Pfarrer, in Bern . . . . .	1106	558	I								
Schneider, Eduard, Gerber, in Biglen . . . . .	1229	713	II								
Hiltbrunner, J. G., Major, in Worb . . . . .	1229	470	II								

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden.	auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang	Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden.	auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang
<b>25. Münsingen.</b>							
v. Erlach, Rudolf, Oberst, in Münsingen . . . . .	766	512	I	Zingg, Friedrich, Gemeindeschreiber, in Busswyl . . . . .	746	422	I
Schindler, Christen, Grossrath, im Tonisbach . . . . .	772	392	II	Zürcher, Christian, Grossrath, in Oeschenbach . . . . .	746	402	I
<b>26. Diessbach.</b>							
v. Wattenwyl, Eduard, Grossrath, in Diessbach . . . . .	577	478	I	Nyffeler, Johann, Lehrer, in Gondiswyl . . . . .	767	402	II
Dähler, Jakob, Grossrath, in Oppligen	577	329	I	<b>34. Rohrbach.</b>			
<b>27. Höchstetten.</b>							
Müller, Theodor, Pfarrer, in Höchstetten . . . . .	808	410	I	Zingg, Friedrich, Gemeindeschreiber, in Busswyl . . . . .	746	422	I
Haldemann, Gottlieb, Amtsnotar, in Runkhofen . . . . .	808	405	I	Zürcher, Christian, Grossrath, in Oeschenbach . . . . .	746	402	I
<b>28. Signau.</b>							
Haldemann, Friedrich, Landwirth und Amtsrichter, in Horben, Eggiwil	891	510	I	Nyffeler, Johann, Lehrer, in Gondiswyl . . . . .	767	402	II
Schüpbach, Johann, Landwirth, in Winkelmat, Signau . . . . .	891	487	I	<b>35. Langenthal.</b>			
Sahli, Christen, Ständerath, in Bern	891	446	I	Herzog, Hans, Gemeinderathspräsident, in Langenthal . . . . .	831	748	I
<b>29. Langnau.</b>				Gygax, Jakob, Grossrath, in Bleiencach . . . . .	831	694	I
Arm, Andreas, Grossrath, in Dürsütte	1396	I	Schaad, Joh. Rudolf, Grossrath, in Schwarzhäusern . . . . .	831	607	I	
Siegenthaler, Christen, Armeninspektor, in Trub . . . . .	884	I	<b>36. Aarwangen.</b>				
Lüthi, Robert, Grossrath, in Langnau	777	I	Hegi, Jakob, Grossrath, in Roggwyl	858	760	I	
Berger, Gottlieb, Staatsschreiber, in Bern	1468	775	I	Jenzer, Friedrich, Landwirth, im Ried bei Thunstetten . . . . .	858	450	I
<b>30. Lauperswyl.</b>				Schaad, Joh. Rudolf, Grossrath, in Schwarzhäusern . . . . .	860	453	II
Lüthi, Johann, Grossrath, in Niederbach	517	342	I	<b>37. Oberbipp.</b>			
Aeschlimann, Peter, Landwirth, im Aulenest . . . . .	517	266	I	Lanz, Jakob, Amtsrichter, in Wiedlisbach . . . . .	876	522	I
<b>31. Sumiswald.</b>				Reber, Jakob, Arzt, in Niederbipp . . . . .	876	496	I
Affolter, Jakob, Regierungsstatthalter, in Grünen . . . . .	889	566	I	Jost, J. Gottlieb, Gerichtsschreiber, in Wangen . . . . .	876	448	I
Locher, Johann, Lehrer, im Ried bei Wasen . . . . .	889	503	I	<b>38. Herzogenbuchsee.</b>			
<b>32. Rüegsau.</b>							
Iseli, Johann, Landwirth, in Brittern	856	589	II	Hofer, Johann Jakob, Grossrath, in Bettenhausen . . . . .	1201	669	I
Geissbühler, J. Ulrich, Landwirth, in Rahmflüh-Rohr . . . . .	856	417	II	Schär, Johann, Grossrath, in Inkwil . . . . .	1201	663	I
<b>33. Huttwyl.</b>				Brand, Johann, Sager, in Ursenbach . . . . .	1319	667	II
Hess, Ulrich, Grossrath, in Dürrenroth	674	I	Wälchli, Johann, Landwirth in Ochlenberg . . . . .	1319	646	II	
Ryser, Samuel, Landwirth, in »	774	II	<b>39. Burgdorf.</b>				
Stauffer, Johann, Amtsnotar in Eriswyl	741	II	Grieb, Ludwig, Handelsmann, in Burgdorf . . . . .	1215	928	I	
<b>40. Oberburg.</b>			Friedli, Fritz, Grossrath, in Wynigen . . . . .	1215	927	I	
Kühni, Jakob, Grossrath, in Zimmerberg . . . . .	780	518	Schafroth, Gottlieb, Pfarrer, in Burgdorf . . . . .	1215	676	I	
Eggimann, Friedrich, Grossrath, im Schaffhausen . . . . .	780	442	Morgenthaler, Andreas, Fürsprecher, in Burgdorf . . . . .	1011	657	II	
Hofer, Christian, Grossrath, in Hasle	880	395					

(3. September 1883.)

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden.	auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.	Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden.	auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.
<b>41. Kirchberg.</b>							
Elsässer, Emil, Fabrikant, in Kirchberg	1043	643	I	Engel, Karl, alt Grossrath, in Twann	1356	894	I
Schneeberger, Theodor, Arzt, in Kop-pigen . . . . .	1074	586	II	Biedermann, Samuel, Regierungsstatt-halter, in Jens . . . . .	1356	879	I
Messer, Bendicht, Landwirth, in Schleumen . . . . .	1074	581	II	Klopftstein, Abraham, Grossrath, in Nidau . . . . .	1356	858	I
<b>42. Bätterkinden.</b>							
Leuch, Rudolf, Grossrath, in Utzenstorf	376	339	I	Frank, Heinrich, Pfarrer, in Twann	1356	746	I
Eberhart, Rudolf, Grossrath, in Etzel-kofen . . . . .	376	322	I	Schwab, Johann, Oberrichter, in Bern	1439	838	II
<b>43. Jegenstorf.</b>							
Burkhalter, Ulrich, Regierungsstatt-halter, in Fraubrunnen . . . . .	709	618	I	<b>49. Nidau.</b>			
Iseli, Jakob, Grossrath, in Grafenried	709	378	I				
Müller, Karl, alt Grossrath, in Hofwyl	709	370	I				
<b>44. Wohlen.</b>							
Etter, Niklaus, Grossrath, in Jezikofen	525	365	I	<b>50. Erlach.</b>			
Tschannen, Friedrich, Grossrath, in Murzelen . . . . .	525	321	I				
<b>45. Laupen.</b>							
Salvisberg, Johann, Gemeindeschreiber, in Gümmenen . . . . .	663	556	I	<b>51. Biel.</b>			
Schmid, Samuel, Grossrath, in Ross-häusern . . . . .	663	542	I				
Marschall, Christen, Grossrath, in Wyden . . . . .	663	444	I	Hofmann, Johann, Fürsprecher, in Biel . . . . .	1320	1057	I
<b>46. Aarberg.</b>							
Walther, Johann, Grossrath, in Lan-derswyl . . . . .	754	656	I	Kuhn, Charles, Oberst, in Biel . . . . .	1320	959	I
Zimmermann, Joh., Gerichtspräsident, in Aarberg . . . . .	754	421	I	Dr. Bähler, Ed., Arzt, in Biel . . . . .	1320	824	I
Tschanen, Bendicht, Nationalrath, in Dettligen . . . . .	802	467	II	Gassmann, Wilhelm, Grossrath, in Biel . . . . .	1320	719	I
<b>47. Schüpfen.</b>							
Räz, Niklaus, Regierungsrat, in Bern	1171	1051	I	Steiner, Ab., Kommandant, in Biel	1320	677	I
Rüfer, Friedrich, Kreiskommandant, in Lyss . . . . .	1171	922	I	<b>52. Neuenstadt.</b>			
Stämpfli, Niklaus, alt Grossrath, in Schwanden . . . . .	1171	915	I	Favre, Charles, notaire, à Neuveyin	711	380	I
<b>48. Büren.</b>							
Zingg, Rudolf, Landwirth, in Diessbach	1262	1143	I	<b>53. Courtelary.</b>			
Schwab, Friedrich, Regierungsstatt-halter, in Büren . . . . .	1262	755	I	Rossel, Virgile, professeur, à Berne	1159	1092	I
Schlup, Johann, Oberförster, in Aar-berg . . . . .	1262	659	I	Stockmar, Joseph, conseiller d'Etat, à Berne . . . . .	1159	1000	I
<b>56. Münster.</b>							
Peteut, Louis, Préfet, in Münster . . . . .	1068	641	I	<b>55. Dachsenfelden.</b>			
Moschard, Auguste, Grossrath, in Münster . . . . .	1068	540	I	Périnat, Joseph, président du tribunal, à . . . . .	1088	621	I
Criblez, Adolphe, forestier, à . . . . .	1088	565	I				
Charpié, Emile, notaire, à Bévilard	909	488	II				

Name des Wahlkreises und der in demselben gewählten Verfassungsräthe.	Zahl der Stim-menden.	auf den Gewählten gefallenen Stimmen.	Wahlgang.
---	-----------------------	---------------------------------------	-----------

*57. Delsberg.*

<i>Boéchat, Emile, maire, à Delémont</i>	1687	952	I
<i>Erard, Joseph, préfet, à Delémont</i>	1687	944	I
<i>Frey, Albert, inspecteur des forêts, à Delémont . . . . .</i>	1687	938	I

*58. Bassecourt.*

<i>Citherlet, Justin, notaire, à Courfaivre</i>	1163	817	I
<i>Maguin, Fidèle, propriétaire, à Delémont . . . . .</i>	1163	802	I

*59. Laufen.*

<i>Burger, Urs, Landwirth, in Röschenz</i>	1142	626	I
<i>Kaiser, Achilles, Bäckermeister, in Grellingen . . . . .</i>	1142	602	I

*60. Freibergen.*

<i>Elsässer, Charles, avocat, à Noirmont</i>	1574	1228	I
<i>Viatte, Louis, avocat, à Saignelégier</i>	1574	1206	I
<i>Folletête, Casimir, avocat, à Porrentruy</i>	1574	1195	I
<i>Jobin, Zéphirin, notaire, à Saignelégier</i>	1574	1145	I

*61. Pruntrut.*

<i>Riat, Thiébaut, aubergiste, à Porrentruy . . . . .</i>	2368	1440	I
<i>Boinay, Joseph, avocat, à Porrentruy</i>	2368	1411	I
<i>Koller, J., avocat, à Moutier . . .</i>	2368	1410	I
<i>Boivin, Abraham, agent de droit, à Moutier . . . . .</i>	2368	1390	I
<i>Gigon-Erard, Justin, propriétaire, à Fontenais. . . . .</i>	1865	1027	I

*62. Courtemaiche.*

<i>Kilcher, Joseph, maire, à Boncourt</i>	1996	1513	I
<i>Kohler, Xavier, député, à Porrentruy</i>	1996	1399	I
<i>Hornstein, Xavier, curé, à Porrentruy</i>	1996	1188	I

**Der Regierungsrath****des Kantons Bern**

an

die Mitglieder des Verfassungsraths.

*Hochgeehrter Herr!*

Laut eingelangtem Wahlprotokoll sind Sie als Mitglied des Verfassungsraths gewählt.

Gemäss Art. 16 des grossräthlichen Dekrets vom 27. Juni 1883 werden Sie infolge dessen eingeladen, Montags den 3. September 1883, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathause in Bern im Sitzungssaale des Grossen Rethes sich einzufinden, woselbst sich der Verfassungsrath versammeln und konstituieren wird.

Mit Hochschätzung!

*Im Namen des Regierungsraths*

der Präsident

**Scheurer,**

der Staatsschreiber

**Berger.**

## Erste Sitzung des Verfassungsrathes.

---

Montag den 3. September 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

---

*Scheurer*, Regierungspräsident, spricht folgende Worte zu der Versammlung:

Meine Herren!

Nachdem auf das verfassungsmässige Begehr von 8000 stimmberechtigten Bürgern die Frage, ob eine Verfassungsrevision vorgenommen werden sollte oder nicht, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt worden, haben sich bekanntlich in den Wahlversammlungen von 39,210 stimmenden Bürgern 27,094 mit Ja und 12,116 mit Nein ausgesprochen. Gleichzeitig hat die Mehrheit der Bürger dahin entschieden, es sei die Revision durch einen Verfassungsrath vorzunehmen. Hierauf gestützt fanden gemäss dem vom Grossen Rath erlassenen Dekret über die Aufstellung eines Verfassungsrathes die Wahlen für denselben am 12. August statt, denen am 19. August die nöthigen Stichwahlen folgten. Es mag interessant sein, zu vernehmen, dass an den Wahlen vom 12. August 58,624 Bürger sich beteiligten, also fast 20,000 mehr als bei der früheren Abstimmung. Von den 184 vorzunehmenden Wahlen kamen am 12. und 19. August 179 zu Stande. Zwei derselben im Wahlkreise Dachseldens mussten vom Regierungsrathe wegen stattgefunder Unregelmässigkeiten kassirt werden. Der Entscheid hierüber stand gemäss dem einschlägigen Wahldekret vom 11. März 1870 dem Regierungsrathe zu, weil es sich um Wahlen handelte, bei welchen die Gesammtwahlverhandlungen des betreffenden Kreises noch zu keinem abschliesslichen Ergebnisse geführt hatten. In Folge dieser Kassation des ersten Wahlganges fand am 26. August in Dachseldens ein neuer erster Wahlgang statt, wobei von drei Wahlen zwei zu Stande kamen. Es waren also 181 Wahlen getroffen. Gestern nun wurden an drei Orten Wahlverhandlungen vorgenommen: in Dachseldens eine Stichwahl für die dritte Stelle, in Saanen eine Neuwahl für Herrn Regierungsrath v. Steiger, der an zwei Orten gewählt worden war und für Gsteig optirt hatte, und in Pruntrut eine Ersatzwahl für den demissionirenden Herrn Daucourt. Die Namen der 181 Gewählten sind Ihnen vorhin gedruckt mitgetheilt worden. Gestern soll nach erhaltenen amtlichen Mittheilungen in Pruntrut Herr Gigon-Erard und in Saanen Herr J. v. Grünigen, Notar daselbst, gewählt worden sein. Der Regierungsrath hat den Regierungsstatthaltern die Weisung gegeben, den am gestrigen Tage Gewählten mitzuteilen, dass sie ohne formelles Einladungsschreiben am heutigen Tage hier erscheinen sollen, um der Eröffnung des Verfassungsrathes beizuwollen. Ueber das Resultat der gestrigen Wahlverhandlung im Kreise

Dachseldens ist bis zur Stunde noch keine Mittheilung gemacht worden.

Beschwerden sind eingelangt gegen die Wahlverhandlungen von Münster, Dachseldens, Delsberg, Laufen, Nidau und Thierachern. Die hierauf bezüglichen Akten nebst einem vorläufigen summarischen Berichte des Regierungsrathes sind dem Verfassungsrath zugewiesen worden, da nach dem betreffenden Dekrete letzterer die Wahlakten seiner Mitglieder zu prüfen hat.

Durch das nämliche Dekret wird dem Regierungsrath zur Pflicht gemacht, für alle Bedürfnisse des Verfassungsrathes zu sorgen, damit dessen Arbeiten einen ungestörten Fortgang nehmen können. Der Regierungsrath wird sich eine Pflicht und ein Vergnügen daraus machen, dieser Vorschrift nachzukommen. Vorderhand hat er folgende Verfügungen getroffen: Er stellt dem Verfassungsrath für seine Berathungen den Grossrathssaal zur Verfügung, ferner seine Kanzlei, namentlich den Herrn Staatsschreiber. Im Weitern hat er für den Fall, dass der Verfassungsrath seine Verhandlungen stenographiren lassen will, für zwei Stenographen gesorgt. Endlich ist auch ein Ueersetzer angestellt worden. Weitere Wünsche, welche der Verfassungsrath haben mag, wird der Regierungsrath, wie gesagt, sofort zu befriedigen suchen.

Nach dem mehrwähnten grossräthlichen Dekret ist der Verfassungsrath unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes zu eröffnen. Dieses Mitglied ist Herr Grossrath Rudolf Trachsel, Thierarzt in Niederbütschel, geboren im Jahre 1804. Ich lade Herrn Trachsel ein, das Alterspräsidium zu übernehmen.

*Trachsel* (den Präsidentenstuhl besteigend). Meine Herren! Indem ich dieser Einladung Folge leiste, bitte ich um Ihre gütige Nachsicht. Wir haben vor allem aus für ein Sekretariat und für Stimmenzähler zu sorgen. Als provisorischen Sekretär schlage ich Herrn Staatschreiber *Berger* vor. Sind Sie damit einverstanden?

Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage bei.

*Präsident*. Als provisorische Stimmenzähler schlage ich vor die Herren *Baumann*, Stimmenzähler im Grossen Rath, und Gerichtspräsident *Wyttensbach* in Belp.

Diese Vorschläge werden von der Versammlung genehmigt.

---

Es folgt hierauf der *Namensaufruf*, welcher 172 anwesende Mitglieder verzeigt; abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, v. Erlach, Gobat, Scherz; ohne Entschuldigung: die Herren Folletête, Hornstein, Kohler, Nägeli, Willi.

---

*Trachsel*, Alterspräsident. Meine Herren! In Folge meines vorgerückten Alters wird mir die Ehre zu Theil, die Sitzung des gegenwärtigen Verfassungs-

rathes zu eröffnen. Sie dürfen von mir keine lange Rede erwarten, dazu bin ich zu alt. Aber einige wohlgemeinte Worte erlaube ich mir doch, an Sie zu richten.

Durch das Zutrauen unserer Mitbürger sind wir berufen, das Grundgesetz des Kantons Bern, die Staatsverfassung einer Revision zu unterziehen. Bedenken wir dabei, dass es sich nicht um etwas ganz Neues handelt, sondern um die Revision, um die Verbesserung der alten Verfassung. Lassen wir also an dieser stehen, was sich bewährt hat, was auch gegenwärtig noch dient und brauchbar ist. Verbessern wir, was der Verbesserung bedarf, und entfernen oder ersetzen wir, was in Folge der Verhältnisse und namentlich in Folge der neuen Bundesverfassung untauglich geworden ist.

Bedenken wir im Fernern, dass diese Revision nicht die Folge einer revolutionären Bewegung ist, wie etwa diejenige von 1831, sondern die Folge einer zeitgemässen natürlichen Entwicklung unserer politischen und bürgerlichen Verhältnisse. Gehen wir daher mit ruhigem Ernst und ohne Parteileidenschaft an die Arbeit, suchen wir die Bedürfnisse des ganzen Bernervolkes soweit thunlich zu berücksichtigen, aber auch eine Verfassung aufzustellen, welche die künftige Regierung halten kann, und bei der es ihr möglich ist, zu regieren, die Ruhe, Ordnung und öffentliche Sicherheit zu handhaben und die Staatsfinanzen in gutem Stande zu erhalten. Wenn wir so vorgehen, so dürfen wir hoffen, dass wir eine Staatsverfassung aufstellen, welche auf Jahre hinaus dazu dient, das Glück des Bernervolkes zu befördern. Eine solche Verfassung wird dann auch von unsren Mitbürgern sicher angenommen werden.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die Sitzung des Verfassungsrathes für eröffnet.

Hierauf schlägt der *Präsident* vor, zwei Kommissionen zu ernennen, die eine zur Prüfung der Wahlbeschwerden, die andere zur Vorberathung des Geschäftsreglements.

Diesem Vorschlage wird zugestimmt und für beide Kommissionen die Zahl von fünf Mitgliedern beschlossen, welche vom Präsidenten zu bezeichnen sind.

Der *Präsident* ernennt als Mitglieder:

1. der *Wahlprüfungskommission*:

Herrn Müller, Fürsprecher.  
 » Elsässer.  
 » Herzog.  
 » von Wattenwyl.  
 » Schlup.

2. der *Kommission für Vorberathung des Reglements*:

Herrn Brunner.  
 » Zyro.  
 » Morgenthaler.

Herrn Boivin.  
 » Jolissaint.

*Präsident*. Wir haben noch einige Vorfragen zu erledigen. Es fragt sich nämlich, ob ein oder zwei Vizepräsidenten gewählt werden sollen. 1846 wurde nur ein Vizepräsident ernannt. Der Grosse Rath aber hat zwei solche, und ich glaube, es wäre zweckmässig, auch im Verfassungsrath zwei Vizepräsidenten zu wählen, weil wahrscheinlich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten in die Vorberathungskommission gewählt werden und vielleicht hier als Berichterstatter funktionieren wird.

*v. Steiger*, Regierungsrath. Ich glaube, es sollte diese Frage bei der Berathung des Reglementes entschieden werden.

*Präsident*. Ich bin damit einverstanden, und ich nehme an, man werde auch hinsichtlich der Sekretäre im Reglement das Nötige beschliessen. Wie soll es aber gehalten sein in Betreff der Zusammensetzung der Vorberathungskommission?

*Brunner*. Ich möchte auch diesen Punkt dem Reglemente überlassen.

*Trachsels* (den Präsidentenstuhl verlassend). Da muss ich mir einige Bemerkungen erlauben. Nach meiner Ueberzeugung ist die *Wahl der Vorberathungskommission* des Verfassungsrathes von grosser Wichtigkeit. Von dieser Wahl wird es vorzüglich abhängen, ob die Arbeiten des Verfassungsrathes gediehen oder nicht. Sollte von vornherein die Wahl in ausschliesslichem Sinne getroffen werden, so würde diess bei einem ziemlichen Theile des Volkes und der Mitglieder der Versammlung eine Missstimmung herbeiführen, welche sich durch die ganze Verhandlung hindurchziehen und die Annahme der Verfassung durch das Volk in Frage stellen würde. Nach meiner Ueberzeugung sollte die Kommission so zusammengesetzt werden, dass vorerst die einzelnen Landesteile, allenfalls die Geschworenenbezirke, durch je zwei Mitglieder vertreten würden. Ferner sollten die verschiedenen Berufsarten, Landwirtschaft, Viehzucht, Handel, Industrie u. s. w., darin vertreten sein, ebenso die verschiedenen politischen Ansichten. Eine solche Zusammensetzung der Kommission würde die Verhandlungen ungemein fördern. Ich habe mich bei der Berathung des Brandassekuranzgesetzes überzeugt, dass dasselbe nicht zu Stande gekommen wäre, wenn nicht schon in der Vorberathungskommission die verschiedenen Ansichten und Interessen vertreten gewesen wären. Damit nun eine solche Kommission gewählt werden könne, sollte eine Vorversammlung stattfinden, zu welcher sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes eingeladen würden. An dieser Vorversammlung würden dann entsprechende Vorschläge aufgestellt. Die Wahl selbst müsste natürlich durch den Verfassungsrath vorgenommen werden. Was die Zahl der Mitglieder der Kommission betrifft,

so betrug sie 1846 27. Es scheint mir aber, 21 Mitglieder sollten genügen, da die Verhandlung dadurch erleichtert wird. Vorläufig wird es sich fragen, ob Sie einverstanden sind, dass eine gemeinschaftliche Vorversammlung abgehalten werde. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

*Brunner.* Es wird Jedermann einverstanden sein, dass bei der Zusammensetzung der Vorberathungskommission nicht einseitig zu Werke gegangen werden soll. Ich glaube aber nicht, dass wir hier beschliessen können, es solle eine ausserparlamentarische Versammlung stattfinden. Wir haben hier nur Beschlüsse für die parlamentarische Entwicklung der Geschäfte zu fassen. Es muss den Einzelnen und den Parteien überlassen bleiben, diejenigen Vorversammlungen abzuhalten, von denen sie glauben, dass sie am besten zu dem Ziele führen, welches der Herr Präsident Ihnen vor Augen gestellt hat, und mit dem wir ja Alle einverstanden sind. Ich möchte daher das Präsidium ersuchen, von einer Abstimmung über diese Frage abzusehen. Eine solche Abstimmung könnte nicht verbindlicher Natur sein.

*Präsidium.* Ich kann mich damit einverstanden erklären. Doch möchte ich noch anfragen, ob man die Festsetzung der Zahl der Kommissionsmitglieder dem Reglemente vorbehalten wolle.

*Brunner.* Ich glaube allerdings, es solle diese Frage durch das Reglement entschieden werden. Morgen früh wird die Kommission den Entwurf eines Reglements vorlegen, und man wird dann Gelegenheit haben, über die Art und Weise der Zusammensetzung der Kommission einlässlich zu debattiren.

*Präsident.* Ich habe noch eine Anfrage zu stellen. In den Jahren 1831 und 1846 wurde mit der Eröffnung des Verfassungsrathes eine *kirchliche Feier* verbunden. Im Tagblatt von 1846 lesen wir, dass der Präsident die Versammlung anfragt, ob man dem Beginn der Arbeiten des Verfassungsrathes eine kirchliche Feier vorangehen lassen und allfällig den Festredner von der Versammlung aus bezeichnen wolle. In der folgenden Sitzung sprach sich dann der Präsident folgendermassen aus: « Bevor wir zu den ordentlichen Geschäften des heutigen Tages übergehen, fühle ich mich gedrungen, hier auszusprechen, wie sehr mich die heutige Predigt des Herrn Pfarrers Weyermann erbaut hat, eine wahrhaft christliche Predigt, eine vaterländische Predigt, die gewiss in aller Herzen gedrungen ist und ihre guten Früchte tragen wird. Ich wünsche nun, dass dem Herrn Pfarrer Weyermann von Seite dieser Versammlung der verbindlichste Dank für diese schöne Rede ausgesprochen werde, und dass dieselbe dann auch durch den Druck vervielfältigt werden möchte. Ich nehme die Freiheit, diesen Antrag hier zu stellen. » Ich will nun anfragen, ob man auch diesmal eine solche Feier abzuhalten gedenke. Ich nehme an, es würde sich einer der Herren Geistlichen, welche in den Verfassungsrath gewählt worden sind, bereit finden lassen, die Festrede zu halten.

Die Versammlung beschliesst, vor dem Beginn der Arbeiten eine kirchliche Feier abzuhalten.

*Präsident.* Ich möchte Sie nun ersuchen, Vorschläge für den Festredner zu machen.

Aus der Mitte der Versammlung werden die Herren Ammann, Frank und Schaffroth vorgeschlagen.

*Ammann.* Ich bin nicht im Falle, die Aufgabe zu übernehmen. Ich muss nämlich gewissermassen in offizieller Stellung heute Nachmittag der Feier einer in der Nähe befindlichen Anstalt beiwohnen. Ich schlage Herrn Schaffroth vor.

*Scheurer,* Regierungspräsident. Ich beantrage, es möchte, wie es auch 1846 geschehen ist, der Prediger vom Bureau bezeichnet werden. Es handelt sich da um einen ausserparlamentarischen Akt, zu welchem man Niemanden verpflichten kann. Es wird daher nöthig sein, sich mit Jemand zu verständigen. Auch bei der Bestimmung des Tages wird man auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. 1846 hat man am Montag die Feier beschlossen, und am Mittwoch hat sie stattgefunden. Das Bureau wird auch die Frage zu untersuchen haben, ob für diejenigen Mitglieder, welche der katholischen Konfession angehören, nicht eine eigene Feier stattfinden soll.

*Präsident.* Ich schlage vor, die Predigt Mittwoch um neun Uhr abzuhalten.

*Marti* und *Brunner* möchten den Beginn derselben auf acht Uhr festsetzen.

*Müller,* Pfarrer. Es scheint mir, es wäre am Orte, die kirchliche Feier erst abzuhalten, wenn die vorberathende Kommission ihre Arbeiten vollendet hat, und die regelmässigen Sitzungen des Verfassungsrathes beginnen. Wir hätten dann Gelegenheit, den Mann für die Predigt zu gewinnen, der dazu am geeignetsten ist, Herrn Ammann. Ich stelle daher den Antrag, den Termin der kirchlichen Feier auf die eigentliche berathende Sitzung zu verschieben und Alles Uebrige dem Bureau zu überlassen.

*M. Jolissaint.* Je ne me suis pas opposé d'abord à la proposition de M. le Président. J'espérais que, dès l'instant où personne ne combattait cette proposition, on s'entendrait facilement sur le choix de l'ecclesiastique qui serait chargé de présider à la cérémonie religieuse; mon espoir ayant été déçu sur ce point et de nombreuses propositions divergentes s'étant produites, j'estime que le meilleur moyen de mettre tout le monde d'accord, consiste à faire abstraction de tout service religieux officiel. En présence des difficultés qui viennent de se révéler sur un choix qui soit agréé à peu près unanimément et à raison, en outre, des diverses confessions et opinions religieuses qui divisent l'assemblée, comme aussi le peuple bernois, il me semble que la liberté de conscience et le respect des convictions de tous, commandent de laisser à chaque confession le soin d'organiser un service religieux particulier si elle en éprouve le besoin. Je présume que les membres qui professent la religion catholique romaine ne tiennent pas à assister à un sermon d'un pasteur protestant ou d'un curé qu'on leur désignerait. En conséquence et afin

de ne blesser les opinions de personne, je propose de revenir sur la décision de principe prise sans votation et de renoncer à un service religieux officiel d'inauguration des travaux de la Constituante. De cette manière l'assemblée sortira de l'embarras dans lequel elle se trouve pour choisir l'orateur religieux, et elle donnera, au début de ses travaux, une preuve de son respect pour la liberté de conscience. (Bravos.)

*Abstimmung.*

1. Eventuell, für den Antrag Müller Mehrheit.
Für Abhaltung der kirchlichen Feier
in der gegenwärtigen Session . . . . Minderheit.
2. Definitiv, für Abhaltung einer kirchlichen Feier . . . . . 87 Stimmen.
Für den Antrag Jolissaint : . . . 70 »

Auf die Anfrage des *Präsidiums*, um welche Zeit man Morgens die Sitzung zu beginnen wünsche, werden aus der Mitte der Versammlung 8 und 9 Uhr vorgeschlagen.

*Abstimmung.*

Für 8 Uhr . . . . . 102 Stimmen.
Für 9 Uhr . . . . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Die Redaktion:  
*Fr. Zuber.*  
*P. Jahn.*

## Zweite Sitzung des Verfassungsrathes.

Dienstag den 4. September 1883.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: Herr Alterspräsident *Trachsels*.

Der *Namensaufruf* erzeugt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 7, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, v. Erlach, Scherz; ohne Entschuldigung: die Herren Citherlet, Gigon, v. Grünigen, Nägeli.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung.

### Entwurf eines Reglements für den Verfassungsrath.

*Brunner*, Berichterstatter der Kommission. Das Reglement, das Ihnen vorgelegt wird, ist im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Grossratsreglementes basirt, das sich im Ganzen bewährt hat. Hingegen konnte es etwas kürzer ausfallen, indem eine Reihe von Funktionen dem Grossen Rathen zukommen, die der Verfassungsrath nicht hat. In andern Punkten hingegen mussten Ergänzungen stattfinden, da der Verfassungsrath seiner Natur nach eine etwas andere Aufgabe hat. Dies ist der Grund, warum wir Ihnen nicht einfach das Grossratsreglement zur Genehmigung vorlegen, sondern ein besonderes, das mit dem Verfassungsrathe auch erlöscht.

Wir haben uns bestrebt, möglichst kurz zu sein. Wie Sie sehen, besteht das Reglement nur aus 37 Artikeln, worunter eine Reihe von solchen, die ganz kurz sind, und die man nur des klaren Ueberblicks wegen abgesondert hat. Das Reglement ist in Abschnitte getheilt. Der erste betrifft die Organisation des Verfassungsrathes, der zweite die Form der Verhandlungen, der dritte, ziemlich wichtige, aber ganz nach dem Grossratsreglement redigirte, die Abstimmungen, und endlich der vierte besondere Vor-

schriften über die Bearbeitung und Berathung des Verfassungsentwurfs, ein Abschnitt, der mehr Vorschriften für die besondere Aufgabe des Verfassungsraths enthält, über die ich mir dann ein paar Worte erlauben werde.

Ich schlage Ihnen vor, das Reglement abschnittsweise zu behandeln.

Der Verfassungsrath ist damit einverstanden.

---

### I. Abschnitt.

#### Organisation des Verfassungsraths.

##### § 1.

Der Verfassungsrath besteht in Gemässheit des Volksentscheids vom 3. Juni 1883 und des grossräthlichen Dekrets vom 27. Juni 1883 aus 184 Mitgliedern.

##### § 2.

Der Verfassungsrath wählt aus seiner Mitte zur Leitung und Besorgung seiner Geschäfte einen Vorstand (Büreau), bestehend aus:

1. Einem Präsidenten,
2. Zwei Vize-Präsidenten,
3. Zwei Sekretären,
4. Zwei Stimmenzählern.

##### § 3.

Ein Uebersetzer hat die Anträge und Fragestellungen bei den Abstimmungen, sowie auf Verlangen den Hauptinhalt von gefallenen Vorträgen zu übersetzen.

##### § 4.

Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Sekretäre und der Stimmenzähler geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und es sind dabei die Vorschriften des Art. 91 und folgende des Grossrathsreglements zu beobachten.

##### § 5.

Der Präsident des Verfassungsraths steht der Versammlung desselben vor und leitet seine Geschäfte.

Er bestimmt die jedesmalige Tagesordnung; doch bleibt es der Versammlung vorbehalten, Abänderungen in derselben zu treffen.

Er beruft den Verfassungsrath zusammen, so oft er es für nothwendig erachtet oder wenn es zwanzig Mitglieder schriftlich anbegehen.

Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit in der Abstimmung über Anträge.

Er unterzeichnet alle Akten des Verfassungsraths.

##### § 6.

Der Vizepräsident tritt in alle Rechte und Verrichtungen des Präsidenten, so oft dieser abwesend ist oder jenem das Präsidium überträgt.

##### § 7.

Die Sekretäre führen das Protokoll des Verfassungsraths, in welches alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse, so wie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen.

Sie besorgen alle Ausfertigungen und Korrespondenzen.

Sie unterzeichnen mit dem Präsidenten alle Akten des Verfassungsraths. In Korrespondenzen genügt die Unterschrift eines Sekretärs.

Der Vorstand mit dem Sekretariat wacht über die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsraths nach Massgabe des darüber erlassenen Dekrets.

##### § 8.

Die Stimmenzähler besorgen den Namensaufruf im Anfang jeder Sitzung und führen die Controle über die anwesenden und abwesenden Mitglieder. Sie stehen zur Handhabung der nöthigen Saalpolizei zur Verfügung des Präsidiums.

##### § 9.

Die Sitzungen des Verfassungsraths beginnen ordentlicherweise des Vormittags um 9 Uhr. Die §§ 98 und 99 des Grossrathsreglements finden Anwendung auf die Kommissionen und den Verfassungsrath.

##### § 10.

Das nöthige Personal zur Bedienung des Verfassungsraths und der Kommissionen wird durch das Präsidium bestellt.

*Berichterstatter* der Kommission. In diesem Abschnitte haben folgende Punkte zu Besprechungen in der Kommission geführt.

In § 2 hat man, entsprechend dem Grossrathsreglement, zwei Vicepräsidenten vorschlagen zu sollen geglaubt, weil die Arbeit des Verfassungsrathes aussichtlich eher noch eine angestrengtere sein wird, als die des Grossen Rethes.

In § 4 war in dem gestern mitgetheilten Entwurf vorgesehen, dass nur Präsident, Vicepräsidenten und Sekretäre durch geheimes Stimmenmehr zu wählen seien, die Stimmenzähler hingegen durch offenes. Ihre Kommission hat nun gefunden, dass kein Grund sei, für die Stimmenzähler, die immerhin einen wichtigen Bestandtheil des Büreaus bilden und namentlich in Betreff der Anerkennung ihrer Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit eine gewisse Autorität haben müssen, eine Ausnahme zu machen und sie in einer weniger bedeutungsvollen Weise zu wählen, als die andern Mitglieder des Büreaus. Für den Fall nun, dass sich bei diesen Wahlen nicht schon im ersten Wahlgange ein absolutes Mehr für alle ergiebt, haben wir auf Art 91 ff. des Grossrathsreglements verwiesen, wo einlässlich gesagt ist, wie man für diesen Fall zu progrediren hat. Ich will darauf nicht eintreten: die Herren, welche Mitglieder des Grossen Rethes sind, kennen das Prozedere bereits, und den andern kann ich nur mittheilen, dass es so ziemlich dem entspricht, was in allen parlamentarischen Versammlungen praktizirt wird, und wahrscheinlich auch in

vielen nicht eigentlich parlamentarischen, denen sie schon beigewohnt haben.

Wir haben ferner in § 5 eine Änderung gegenüber dem Entwurfe getroffen. Es hiess dort im dritten Absatze, der Präsident berufe den Verfassungsrath zusammen, so oft er es für nothwendig erachte, oder wenn es 10 Mitglieder schriftlich anbegehrten. Nun haben wir gefunden, bei einem Rathe von 184 Mitgliedern sei die Zahl von 10 doch zu wenig. Wenn 10 Mitglieder den Verfassungsrath gegen die Ansicht des Präsidiums ausserordentlich zusammenberufen können, so ist eine solche unter Umständen vielleicht ganz unnötige Zusammenberufung doch gar zu sehr in die Hände von Wenigen gelegt. Es ist daher immerhin noch sehr liberal, wenn man sagt, dass wenigstens 20 Mitglieder sich zu diesem Behufe verständigen müssen.

Bei § 9 fragte es sich, ob man etwas über den Beginn der Sitzungen sagen soll, oder nicht, indem man das ganz gut der Versammlung oder dem Präsidenten jeweilen hätte überlassen können. Wir haben nun gefunden, es sei doch gut, wenn man von vornherein wisse, wann die Sitzungen beginnen. Würde der Verfassungsrath im Sommer sitzen, so hätte die Stunde von 8 Uhr viel für sich; da er aber im Winter sitzt, und viele Mitglieder Abends heimgehen, so ist es besser, den Beginn der Sitzungen so einzurichten, dass diese Mitglieder zu Anfang oder doch nicht lange nach Beginn der Sitzungen würden eintreffen können, womit aber natürlich nicht gesagt sein soll, dass man nicht exakt anfangen oder zu spät kommen solle.

Weiter haben wir in diesem Paragraphen gesagt: «Die §§ 98 und 99 des Grossratsreglementes finden Anwendung auf die Kommissionen und den Verfassungsrath». Diese beiden Artikel behandeln nämlich die Taggelderfrage und lauten so: «Auf das Taggeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind, oder sich innert zwei Stunden nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Büro angemeldet haben. Die Stimmenzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Taggelder berechnet werden, je zwei Stunden nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschliessen und dem Präsidenten zu übergeben. Den gleichen Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Grossen Rethes erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche außer der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Mass der Entschädigung fest. Zum Behuf der Berechnung der Taggelder und Reiseentschädigungen übergiebt der Präsident der Kommission das Verzeichniß der erschienenen Mitglieder der Kanzlei des Grossen Rethes.» Nun ist in der Kommission die Frage ventiliert worden, die seiner Zeit bereits im Grossen Reth aufgeworfen wurde, ob nicht die Mitglieder der vorberathenden Kommission des Verfassungsrathes in höherem Masse entschädigt werden sollten, als bloss mit Fr. 5. Man sagte sich nämlich, dass diese Mitglieder voraussichtlich genöthigt seien, sehr oft in Bern zu bleiben, indem man im Interesse der

Beschleunigung der Berathungen täglich zwei Sitzungen werde abhalten müssen, eine Morgens und eine Nachmittags, und weil sich auch die Kommission in Unterkommissionen mit besonderen Sitzungen werde theilen müssen. Nun haben wir aber geglaubt, es sei darüber kein definitiver Beschluss zu fassen, sondern dem Verfassungsrath, wenn die Kommission ihre Arbeit fertig hat, zu überlassen, dasjenige zu verfügen, was er der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den betreffenden Kommissionsmitgliedern angemessen erachtet. Die Kommission behält sich also vor, alsdann diese Frage noch zu besprechen.

Ich empfehle Ihnen Namens der Kommission Abschnitt I zur Annahme.

*M. Folletête.* Je propose de remplacer à l'art. 2 les mots: «deux secrétaires» par ceux-ci: «un secrétaire allemand et un secrétaire français».

*Frei.* Ich glaube, die Abfassung des Protokolls des Verfassungsrathes sei eine so wichtige Sache, dass alle Sorgfalt auf korrekte Redaktion dieses Dokuments verwendet werden muss. Dafür ist nun aber in bloss zwei Sekretären nicht Bürgschaft genug zu finden, und deswegen beantrage ich, vier zu wählen. Dass es zwei deutsche und zwei französische seien, braucht man nicht zu sagen; es ist dies selbstverständlich.

*Berichterstatter* der Kommission. In der Kommission war auch davon die Rede, die Zahl der Sekretäre zu vermehren; aber schliesslich hat man davon abstrahirt, und ich glaube, mit Recht. Wenn ihrer vier sind, so wird jeder um so weniger thun; wenn aber nur zwei sind, so werden sie wissen, dass sie sich der Sache vollständig annehmen müssen. Nun bin ich mit Herrn Folletête ganz einverstanden, dass einer deutscher, und einer französischer Zunge sein muss, und das ist auch der Grund, warum man zwei vorgeschlagen hat; sonst hätte einer eigentlich auch genügt. Wenn die richtigen Personen gewählt werden, so hat man daran Bürgschaft für eine richtige Protokollführung genug. Sie werden dann auch beigezogen werden für die Verhandlungen der Vorberathungskommission, die nicht stenographirt werden (ich werde darauf später noch zu reden kommen), sondern die man nur jeweilen in einem zusammenfassenden Bülletin dem Publikum zur Kenntniß bringen wird.

*Eggli*, Regierungsrath. Ich finde in diesem Abschnitte eine kleine Inkonsistenz, die wahrscheinlich daher röhrt, dass man das Reglement des Verfassungsrathes von 1846 als Quelle benutzt hat, wobei man aber übersehen hat, dass dieses in Betreff der Wahl der Sekretäre etwas andere Bestimmungen enthält. In § 2 des vorliegenden Entwurfs heisst es: «Der Verfassungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten u. s. w., zwei Sekretären.» Damit soll gesagt sein, dass die Annahme der Wahl für die Betreffenden obligatorisch ist, während sonst Sekretäre immer auf Ausschreibung oder Anfrage bestellt werden, und dies auch im Jahre 1846 möglich gewesen wäre, wenn sich nicht Mitglieder des Verfassungsrathes hätten wählen lassen. Dann ist es aber nicht nöthig, in § 7 zu sagen:

«Der Vorstand mit dem Sekretariat wacht u. s. w.», indem nun eben die Sekretäre mit zum Vorstande gehören. Ich beantrage deshalb, die Worte: «mit dem Sekretariat» zu streichen.

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt sich damit einverstanden.

#### *Abstimmung.*

Für zwei Sekretäre . . . . . Mehrheit.

Abschnitt I ist somit unverändert angenommen, vorbehältlich Streichung der Worte: «mit dem Sekretariat» in § 7.

---

### *II. Abschnitt.*

#### **Form der Verhandlungen.**

##### § 11.

Die Sitzungen des Verfassungsraths sind öffentlich.

##### § 12.

Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Gallerie, Tribüne) angewiesen. Sie haben sich jeder Ausserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

##### § 13.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten von der Tribüne der Zuhörer entfernt werden. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so lässt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselberäumen und schliessen. Die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

##### § 14.

Nach dem Namensaufrufe erfolgt die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und hierauf die Anzeige der eingelangten Eingaben.

##### § 15.

Ist das Protokoll genehmigt, so wird die Berathung der Gegenstände nach der festgestellten Tagesordnung eröffnet.

##### § 16.

Der Präsident legt die Akten über die zu verhandelnden Gegenstände vor und lässt sie, so weit nothwendig, verlesen.

##### § 17.

Hiernach folgt die Berichterstattung über den Gegenstand, der berathen werden soll, durch ein Mitglied der vorberathenden Kommission.

Liegt ein selbstständiger Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zur Verhandlung vor, so hat der Antragsteller selbst, oder, wenn es mehrere sind, einer derselben den Antrag zu begründen.

##### § 18.

Nach der Berichterstattung oder Begründung des Antrages erfolgt die Umfrage. Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt von dem Präsidenten das Wort und erhält es in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

##### § 19.

Wenn der Schluss der Umfrage verlangt wird, soll über denselben ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Wird er verworfen, so dauert die Berathung fort.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehrn, so soll es den Letztern vorzugsweise ertheilt werden.

##### § 20.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen; dieselben müssen schriftlich abgefasst werden.

Anträge, die sich nicht auf Gegenstände, welche in Berathung liegen, beziehen, sollen angezeigt und verlesen werden.

Der Verfassungsrath kann sofort in die Berathung eines Antrages eintreten oder denselben an die vorberathende Kommission weisen.

##### § 21.

Die Verhandlungen werden mündlich geführt; jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus; das Ablesen geschriebener Reden ist nicht gestattet.

In allen Reden soll der parlamentarische Anstand beobachtet, alle persönlichen Anzüglichkeiten, so wie die Einmischung von Gegenständen, welche der Berathung fremd sind, vermieden werden. Der Präsident ist verpflichtet, den Redner, welcher diese Vorschrift unbeachtet lässt, zur Ordnung zu rufen, und jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, einen Ordnungsruf zu beantragen. Alle lauten Beifalls- und Missfallsbezeugungen sind untersagt.

##### § 22.

Wenn kein Redner weiter das Wort verlangt, oder der Schluss der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Umfrage für geschlossen.

*Berichterstatter* der Kommission. Dieser Abschnitt ist nichts weiter, als eine etwas verkürzte Reproduktion des Grossrathsreglements.

Genehmigt.

---

### *III. Abschnitt.*

#### **Von den Abstimmungen.**

##### § 23.

Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

#### § 24.

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei coordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist, und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahrene, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

#### § 25.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

#### § 26.

Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; jedoch müssen zu einem rechtsgültigen Beschluss wenigstens 100 Mitglieder anwesend sein.

#### § 27.

Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

#### § 28.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberathenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt.

#### § 29.

Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass auf einzelne Artikel zurückgekommen werde; die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne weitere Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt. Um die beschlossenen Abänderungen oder Zusätze mit dem Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen und die Redaktion festzustellen, so kann, wenn es nöthig erscheint, der Gegenstand an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, welche denselben zuletzt vorberathen hat.

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

Nach der festgestellten Redaktion findet eine Abstimmung über das Ganze statt.

#### § 30.

Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn ein dahin zielender Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern unterstützt wird.

Die Namen der Stimmenden sind alsdann zu Protokoll zu nehmen.

#### § 31.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die Stimmenzähler, von denen der eine die Stimmenden laut zählt, und der andere denselben controlirt.

Nach jeder Zählung erklären sie mit lauter Stimme die gefundene Zahl. Bei einer entschiedenen Stimmelmehrheit kann auch nur die Stimmenzahl für den Gegensatz gezählt werden, oder es kann blos Mehrheit oder Minderheit proklamirt werden. Sobald es aber ein Mitglied verlangt, muss die Stimmenzahl für das Mehr und das Gegenmehr gezählt werden.

#### § 32.

Ist die Stimmenzahl ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluss erhoben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident, der sonst, mit Ausnahme der Wahlen, nicht stimmt.

In diesem Falle hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhle aus zu begründen.

*Berichterstatter* der Kommission Dieser dritte Abschnitt handelt von den Abstimmungen und enthält so ziemlich wörtlich, was das Grossrathsreglement und auch das Nationalrathsreglement vorsieht, so wörtlich, dass in § 29 eine sehr undeutsche Wendung stehen gelassen worden ist, die aber noch korrigirt werden soll.

Ich habe blos über eine Frage etwas zu bemerken, nämlich über die, wie viele Mitglieder das quorum des Verfassungsrathes für gültige Beschlüsse bilden sollen. Zwingen kann man kein Mitglied, zu stimmen; aber es müssen wenigstens eine gewisse Anzahl Mitglieder anwesend sein. Die Kommission hat sich nun auf 100 geeinigt; aus folgenden Gründen. Der Große Rath zählt 266 Mitglieder und hat ein quorum von blos 80 Mitgliedern. Ich muss offen bekennen, es hat mich allemal ein wenig beeindruckt, wenn im Grossen Ratthe bei blos 80 anwesenden Mitgliedern, also von blos 41 Stimmen Beschlüsse gefasst wurden. Es kommt dies, glaube ich, nirgends sonst vor und sollte, im Vorbeigehen gesagt, auch dort geändert werden. Bei den Berathungen des Verfassungsrathes sollte doch eine solche Anzahl Mitglieder anwesend sein, dass der gefasste Beschluss eine Bedeutung hat und eine Autorität im Lande bekommt, die er nicht hat, wenn zu wenig Mitglieder Beschlüsse fassen können. In der Bundesversammlung müssen wenigstens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Dies

(4. September 1883.)

würde für uns, die wir 184 Mitglieder zählen, 93 ausmachen, und es ist auch in der Kommission ventilirt worden, ob man nicht das quorum genau so festsetzen wolle. Allein man hat gefunden, eine runde Zahl mache sich besser, und man könne herhaft auf 100 abstellen; ein Mitglied hat sogar von 120 geredet.

*Feiss.* In § 29 heisst es, ein Gegenstand solle an diejenige Behörde zurückgewiesen werden, die ihn zuletzt vorberathen hat. Dies ist offenbar aus dem Reglement des Grossen Rathes herübergenommen, wo man entweder an die vorberathende Kommission zurückweisen kann, oder an die Regierung selber. Im Verfassungsrath kann es sich aber nur um die Vorberathungskommission handeln, und deswegen möchte ich vorschlagen, in § 29 zu setzen: «kann, wenn es nöthig erscheint, der Gegenstand an die Kommission zurückgewiesen werden.»

Der *Berichterstatter* der Kommission erklärt sich einverstanden.

Abschnitt III wird mit dieser Abänderung genehmigt.

---

#### IV. Abschnitt.

##### Besondere Vorschriften über die Bearbeitung und Berathung des Verfassungsentwurfs.

###### § 33.

Für die Bearbeitung des Entwurfs einer Verfassung und der für die Einführung derselben nöthigen organischen Vorschriften wird eine Redaktionskommission von 5 Mitgliedern, und zur Vorberathung des von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurfs eine von dem Verfassungsrathe selbst in geheimer Abstimmung zu wählende Vorberathungs-Kommission, bestehend aus 33 Mitgliedern, niedergesetzt.

###### § 34.

Die Redaktionskommission wird von der Vorberathungskommission aus ihrer Mitte gewählt.

###### § 35.

Der Präsident der Vorberathungskommission wird vom Verfassungsrath gewählt. Im Uebrigen ist die Feststellung der Organisation und der Geschäftsführung Sache der beiden Kommissionen.

Die Sitzungen der Vorberathungskommission sind öffentlich.

###### § 36.

Sobald der Entwurf der Verfassung durch die Vorberathungskommission festgestellt worden ist, soll derselbe durch den Druck in beiden Sprachen veröffentlicht und verbreitet werden.

###### § 37.

Es finden für die Feststellung des Entwurfs der Verfassung zwei Berathungen im Verfassungsrath

statt, von denen die zweite nicht vor sechs Wochen nach Abschluss der ersten und nicht später als drei Monate nach diesem Abschluss beginnen soll.

Bei der zweiten Berathung dient der Entwurf, wie er aus der ersten hervorgegangen, als Grundlage.

*Berichterstatter* der Kommission. In diesem Abschnitte sind die Vorschriften enthalten, die sich speziell auf den Verfassungsrath beziehen, und die für den Grossen Rath nicht passen würden.

In § 33 werden zwei Kommissionen vorgesehen, eine grosse, sogenannte vorberathende, die, wenn sie ihre Arbeit vollendet hat, an den Verfassungsrath selbst zu referiren hat, und eine aus der Mitte der Vorberathungskommission zu wählende Redaktionskommission, die einen Entwurf als Grundlage für die Berathungen der grossen Kommission zu präpariren hat. Natürlich kann eine so zahlreiche Kommission nicht ohne bestimmte Grundlage berathen, und diese soll eben die Redaktionskommission geben.

Was nun die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen betrifft, so haben wir geglaubt, es sei für die Redaktionskommission eine allzu grosse Zahl von Mitgliedern nicht ratsam; denn es ist bekannt, dass mehrere Personen miteinander schwieriger, mühsamer und in der Regel auch weniger klar redigiren, als wenige, oder gar eine. Natürlich Einem kann man die Sache nicht übertragen; allein es wird eben doch Einer oder Zwei sie machen müssen, und dann werden die Andern sie anschauen, korrigiren, Verschiedenes darin modifiziren können; aber gar zu zahlreich dürfen sie nicht sein. Ebenso hat auch bei der Bearbeitung des eidgenössischen Obligationenrechts eine kleine Redaktionskommission das eigentliche Projekt als Grundlage der Berathung einer grossen Kommission vorgearbeitet. Dies ist der Grund, warum wir die Zahl der Mitglieder der Redaktionskommission auf fünf angesetzt haben; wenn Sie aber glauben, es sollen 7 oder vielleicht 9 sein, so werden wir daraus keine grosse Kabinetsfrage machen.

In Betreff der Vorberathungskommission haben wir geglaubt, die Zahl 33 entspreche ungefähr den Verhältnissen des Kantons. Man muss nicht vergessen, dass diese Kommission eigentlich die Hauptarbeit machen und alle Fragen, die im Verfassungsrath zur Erörterung kommen, anpacken und zur Lösung bringen muss. Es ist daher im Interesse der allseitigen Untersuchung und auch der schliesslichen Annahme des Vorschlags, wenn alle Landestheile in dieser Kommission ihre Vertretung finden können; und da wir fünf oder sechs Landestheile haben, so ist die Zahl von 33 Mitgliedern nöthig, um jedem derselben einige und den volksreicherem eine entsprechend grössere Vertretung einzuräumen. Man wird ferner einverstanden sein mit der Auffassung, dass die verschiedenen Richtungen, die in unserem Kanton bestehen, und sich namentlich auch in den Wahlen zum Verfassungsrath geltend gemacht haben, in der Kommission ihren Ausdruck finden sollen, und auch dies hat es wünschbar gemacht, eine etwas grössere Kommission zu bestellen, als es vielleicht sonst der Fall gewesen wäre.

Es ist richtig bemerkt worden, dass die Redaktion des § 33 zu wünschen übrig lasse, indem diejenige Kommission, aus welcher erst die Redaktionskommission gewählt wird, vorangestellt werden sollte. Der

Grund, warum es nicht geschehen ist, ist lediglich der, dass es in dem uns vorliegenden Entwurfe so stand. Nun kann es immer noch abgeändert werden.

*Marti.* Ich finde nicht nur, dass § 33 schlecht redigirt ist, sondern wäre der Ansicht, man solle von der Redaktionskommission im Reglemente gar nichts sagen. Ich weiss nicht, ob für diese die Zahl von 5 Mitgliedern die richtige ist. Wenn Sie aus jedem Landestheile eines wollen, so haben Sie zu wenig, und wenn Sie einen gut redigirten Entwurf wollen, so haben Sie vielleicht nur zu viel; zwei Redaktoren mit dem Präsidenten können die Arbeit ganz gut machen. Es ist dies aber ein Gegenstand, der in der Vorberathungskommission noch studirt werden und dort so erledigt werden muss, wie es den Umständen angemessen ist, und deswegen schlage ich vor, den § 33 folgendermassen zu fassen: «Für die Aufstellung des Entwurfs einer Verfassung und der für die Einführung derselben nöthigen organischen Vorschriften wird eine von dem Verfassungsrathe selbst in geheimer Abstimmung zu wählende Vorberathungskommission, bestehend aus 33 Mitgliedern, niedergesetzt.» Dann fällt § 34 weg, § 35 bleibt und enthält alles Nöthige, indem er der Vorberathungskommission vollständige Freiheit lässt, sich zu organisiren, wie sie will. Nur muss es dann am Schlusse des ersten Alinea statt «der beiden Kommissionen» heissen «der Kommission». Endlich würde in § 36 noch eine kleine Redaktionsveränderung nöthig sein, in der Weise, dass man sagt: «Sobald der Entwurf der Verfassung festgestellt ist, soll derselbe u. s. w.»

*v. Steiger,* Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Marti, dass von der Redaktionskommission nichts gesagt werde. Sollte man aber nach dem Antrage der Kommission in § 33 die Wahl einer Redaktionskommission vorschreiben, so möchte ich die Zahl der Mitglieder derselben auf sieben festsetzen. Bei der Wichtigkeit der Arbeit, welche der Redaktionskommission zugewiesen wird, halte ich die Zahl von fünf Mitgliedern für zu klein. Die Kommission selbst würde vielleicht nach ihrem Zusammensetze fühlen, dass sie zahlreicher sein sollte.

Was dagegen die grosse Vorberathungskommission betrifft, so glaube ich, 33 Mitglieder seien zu viel. Allerdings sollten in der Kommission die verschiedenen Landestheile, die verschiedenen Richtungen, die verschiedenen Stände mit ihren Berufsinteressen möglichst zum Ausdruck kommen, allein das kann auch geschehen, wenn wir in die Kommission so viele Mitglieder wählen, wie es 1846 geschehen ist. Damals zählte die Vorberathungskommission 27 Mitglieder, diejenige von 1831 sogar nur 21. Damals waren viel schwierigere Fragen zu lösen als gegenwärtig, und dennoch genügten 27 Mitglieder. Ist die Kommission zu gross, so werden sich die Verhandlungen grösstentheils in ihrem Schosse abspinnen; die meisten Mitglieder, die an der Berathung des Verfassungsentwurfs sich überhaupt beteiligen, werden in der Kommission dazu Gelegenheit finden, und die Berathungen im Plenum werden abgeschwächt. Ist dagegen die Kommission weniger zahlreich, so werden sich auch ausserhalb derselben Leute finden, die an der Diskussion thätigen Anteil nehmen werden.

*Berichterstatter* der Kommission. Wir haben der Redaktionskommission in § 33 Erwähnung gethan, weil wir glaubten, es werde eine solche jedenfalls gewählt werden, und weil man 1846 auch so vorgegangen ist. Ich gebe aber auch unbedingt zu, dass es viel rationeller ist, diesen Punkt der Vorberathungskommission zu überlassen, und ich kann daher die Anträge des Herrn Marti zugeben. Ich glaube, die übrigen Kommissionsmitglieder werden einverstanden sein, wenigstens haben sich Diejenigen, mit welchen ich Rücksprache nehmen konnte, in diesem Sinne ausgesprochen.

Herr Regierungsrath v. Steiger beantragt, die Zahl der Mitglieder der Vorberathungskommission auf 27 zu beschränken. Er fürchtet, bei einer grösseren Mitgliederzahl werde die Diskussion in der Kommission absorbirt und im Verfassungsrathe wenig Interesse dafür sein, die gleichen Fragen nochmals zu diskutiren. Ich glaube das Gegentheil. Wenn eine erhebliche Zahl von Mitgliedern des Verfassungsrathes in der Kommission ist, so wird das Interesse an den Verhandlungen ein lebhafteres sein, als wenn viele Mitglieder einfach draussen stehen. Auch wird dann nachher durch den Verkehr mit den übrigen manche Idee angeregt und auch manchem Widerspruch gerufen, der die Berathungen im Verfassungsrathe immerhin zu sehr einlässlichen machen wird. Im Kanton Zürich hat man im Jahre 1869 eine Verfassungsrevision gemacht, die allerdings viel weiter ging, als die unsrige voraussichtlich gehen wird. Da ist für diesen viel kleineren und homogeneren Kanton eine Kommission von 35 Mitgliedern niedergesetzt worden. Dieselben haben die Sache im Lande herum besprochen und dabei Anregungen gefunden, wie es bei einer kleineren Mitgliederzahl nicht der Fall gewesen wäre. Ich habe nicht gehört, dass die Verhandlungen des Verfassungsrathes von Zürich darunter gelitten hätten. Ich glaube daher, wir sollten bei 33 Mitgliedern verbleiben, und zwar sollten alle Landestheile und alle Richtungen in achtunggebietender Zahl in der Kommission vertreten sein.

Ich habe noch etwas nachzuholen. In § 37 wird eine doppelte Berathung des Verfassungsentwurfs in Aussicht genommen. Wir stellen uns die Sache so vor: Die Vorberathungskommission wird sich vielleicht in Unterabtheilungen theilen, um den ersten Entwurf zu berathen. Sodann wird derselbe von der ganzen Kommission berathen und veröffentlicht werden. Alles das braucht eine gewisse Zeit, und es kann daher keine Rede davon sein, die Revision vor dem Neujahr ins Reine zu bringen. Man muss sich Schritt für Schritt der Stimmung des Volkes versichern. Wir wollen eine demokratische Verfassung und müssen daher während der ganzen Verhandlung Fühlung mit dem Volke behalten. Daher glauben wir auch, es sollen zwei Berathungen im Verfassungsrathe stattfinden. Nach der ersten Berathung wird sich die Stimmung des Volkes geltend machen, und man wird sagen können, ob dieser oder jener Punkt nicht populär sei, und man bei seiner Beibehaltung riskiren müsse, dass die Verfassung verworfen werde. Bei der zweiten Berathung wird man dann darüber nochmals sprechen. Dabei ist nicht gesagt, dass die zweite Berathung drei Monate nach der ersten stattfinden müsse. Immerhin sollte ein gewisser Zeitraum

(4. September 1883.)

zwischen beiden Berathungen sein. Es wird daher in § 37 vorgeschlagen, zu bestimmen, dass die zweite Berathung nicht vor sechs Wochen und nicht später als drei Monate nach dem Abschluss der ersten Berathung erfolgen solle. Für den Verfassungsrath ist allerdings keine zweimalige Berathung vorgeschrieben, wie für den Grossen Rath, wenn er die Verfassung zu revidiren gehabt hätte. Wir glauben aber aus den angegebenen Gründen, es sei auch für den Verfassungsrath eine zweimalige Berathung angemessen. Es soll dieselbe natürlich nicht den Sinn haben, dass bei der zweiten Berathung ganz neue Gegenstände gebracht werden.

*Dr Gobat*, Regierungsrath. Ich vermisste in diesem Abschnitte etwas. Es hat den Anschein, als sollte die Verfassungsarbeit sofort nach Ernennung der Vorberathungskommission beginnen. Ich glaube aber, es sollte vorher dem Volke Gelegenheit gegeben werden, seine Wünsche geltend zu machen, wie es 1846 der Fall war. Man sagt vielleicht, die Zeit zwischen den beiden Berathungen genüge dazu. Allein es wäre des Volkes unwürdig, wenn man ihm diese nachträgliche Rolle gibt. Nein, das Volk soll sich vorher hören lassen. Es stimmt dies übrigens mit der gegenwärtig herrschenden Tendenz überein, welche wahrscheinlich auch in der Verfassung Ausdruck finden wird, dass man nämlich dem Volke das Recht der Initiative gibt. Man wendet vielleicht ein, es verstehe sich von selbst, dass die Kommission eine bezügliche Proklamation an das Volk erlässe. Aber ich glaube, es sei dieser Punkt wichtig genug, um ihm im Reglement Ausdruck zu geben. Ich stelle daher den Antrag, zwischen den §§ 35 und 36 einzuschalten: « Die Vorberathungskommission wird dem Volke Gelegenheit geben, allfällige Wünsche geltend zu machen, bevor sie ihre Arbeiten beginnt. »

*Berichterstatter* der Kommission. Wir haben diesen Punkt als selbstverständlich betrachtet. Wenn Sie es aber wünschen, so kann eine solche Bestimmung aufgestellt, ja Sie können selbst eine solche Aufrufung an das Volk erlassen. Es ist mir bemerkert worden, es sollte, da in § 36 von der Feststellung des Entwurfes durch die Vorberathungskommission die Rede ist, in § 37 gesagt werden: « Definitive Feststellung ». Ich habe hiegegen nichts einzuwenden.

*Marti*. Es wird wohl Niemand darüber im Zweifel gewesen sein, dass eine Einladung an das Volk, seine Wünsche geltend zu machen, erlassen werden solle. Es fragt sich aber, ob diese Einladung nicht besser durch den Verfassungsrath selbst gemacht würde, weil das Volk nicht weiß, was im Reglement steht. Ich glaube, es sei am besten, man verschiebe diese Frage bis nach der Wahl der Kommission. Ich stelle daher den Antrag, die Sache dem Verfassungsrath selbst vorzubehalten, der dann entweder von sich aus eine Aufrufung an das Volk erlassen, oder aber die Kommission damit beauftragen würde.

*Hess*. In § 36 ist nicht gesagt, dass der Entwurf den Mitgliedern des Verfassungsrathes rechtzeitig zugestellt werden solle. Dies sollte aber geschehen und der Entwurf nicht erst am Tage des Zusammen-

trittes des Verfassungsrathes ausgetheilt werden. Ich stelle daher den Antrag, in § 36 beizufügen: « Den Mitgliedern des Verfassungsrathes soll dieser Entwurf wenigstens 14 Tage vor der nächsten Einberufung des Verfassungsrathes zugestellt werden. »

*Berichterstatter* der Kommission. Es versteht sich von selbst, dass den Mitgliedern des Rethes gehörig Zeit gegeben werden soll, den Entwurf zu studiren. Vierzehn Tage sind eher zu wenig, man sollte wenigstens auf drei Wochen gehen. Man könnte daher vielleicht statt « 14 Tage » sagen: « rechtzeitig ». Indessen kann ich auch dem Antrage des Herrn Hess beistimmen.

#### *Abstimmung.*

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für eine Kommission von 33 Mitgliedern   | Mehrheit.   |
| Für 27 Mitglieder . . . . .                 | Minderheit. |
| 2. Der Antrag Hess wird angenommen.         |             |
| 3. Für den Antrag Gobat . . . . Minderheit. |             |
| » » » Marti . . . . Mehrheit.               |             |
- 

Der *Präsident* frägt an, ob man Zusatzanträge zu stellen, oder auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

*Feller*. Ich stelle den Antrag, auf § 29 zurückzukommen. Es heisst da, dass, wenn das Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt wird, die Versammlung ohne weitere Diskussion entscheidet. Ich möchte sagen: « die Versammlung entscheidet über diesen Antrag nach kurzer Begründung ». Ich möchte nicht eine lange Diskussion hervorrufen, allein derjenige, der den Antrag stellt, sollte ihn doch kurz begründen können. Es ist im Grossen Rath oft vorgekommen, dass die Versammlung das Zurückkommen ablehnte, während, wenn der Antragsteller später in Privatkreisen seine Gründe geltend machte, man dieselben als richtig bezeichnen musste.

#### *Abstimmung.*

Für das Zurückkommen auf § 29 . . Mehrheit.

*Präsident*. Es ist somit die Umfrage über § 29 wieder eröffnet. Wünscht Herr Feller, sich weiter darüber auszusprechen?

*Feller*. Ich habe nichts mehr beizufügen.

*Berichterstatter* der Kommission. Wünscht Herr Feller, dass der Begründung des Antrages auf Zurückkommen eine Diskussion folgen könne?

*Feller*. Nein.

*Berichterstatter* der Kommission. Dann müsste man die Worte: « ohne weitere Diskussion » stehen lassen.

*Feller*. Ja.

*Berichterstatter* der Kommission. Das Zurückkommen auf gefasste Beschlüsse wird oft von Mitgliedern verlangt, welche bei der Berathung gar nicht anwesend gewesen sind. Wir finden daher fast in allen Reglementen die Bestimmung, dass in solchen Fällen keine Diskussion stattfinden soll. Ich gebe aber zu, dass die Frage des Zurückkommens einigermassen begründet werden muss. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Feller beistimmen, zu sagen: « Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag nach kurzer Begründung ohne weitere Diskussion ».

Dieser Antrag wird genehmigt.

---

Es folgt die

#### *Gesamtabstimmung*

über das Reglement, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist:

Für Annahme des Reglementes Grosse Mehrheit.

---

### **Bericht der Kommission zur Prüfung der Wahlbeschwerden.**

#### **1. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Thierachern.**

*Müller*, Fürsprecher, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission für die Wahlbeschwerden hat ihre Arbeiten etwas rasch vornehmen müssen, und sie ist erst vor einem Augenblicke damit fertig geworden. Ich muss daher um Entschuldigung bitten, wenn mein Bericht in der Form etwas mangelhaft ausfällt. Wir haben, um das als allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, bei der Behandlung der Wahlbeschwerden geglaubt, den Grundsatz im Auge behalten zu sollen, den man auch bisher zu beachten pflegte, dass man sich nicht an Kleinigkeiten hält, sondern schaut, ob ernstliche Verstösse und That-sachen vorliegen, welche zur Kassation einer Wahl berechtigen. Immerhin haben wir eine genaue Prüfung vorgenommen, und ich glaube behaupten zu können, dass die Resultate, welche wir mittheilen werden, auf ziemliche Sicherheit Anspruch machen können.

Laut Mittheilung des Regierungsrathes liegen Wahlbeschwerden vor aus den Wahlkreisen Münster, Dachsfelden, Delsberg, Laufen, Nidau und Thierachern. Ich weiss nicht, ob gewünscht wird, dass diese Beschwerden, die zum Theil sehr lang sind, abgelesen werden, oder ob man sich damit begnügt, dass ich den wesentlichen Inhalt mündlich mittheile.

Die Versammlung spricht sich für letzteres aus.

*Müller*, Berichterstatter der Kommission, fährt fort: Was zunächst die Beschwerde aus dem Wahlverhandlungen des Verfassungsrathes. — *Délibérations de la Constituante*.

kreis Thierachern anbelangt, so kommt dieselbe aus der Gemeinde Amsoldingen, ist von drei Bürgern unterzeichnet und vom 26. August 1883 datirt. Sie ist am 28. August eingelangt und gegen die Stichwahl vom 19. August gerichtet. Es wird darin folgendes geltend gemacht: Erstens habe ein Christian Gassner, Bäcker, auf der Steghalten, auch gestimmt, während er nicht stimmberechtigt sei, weil er Weibergutsabtretung gemacht habe. Das ist nun aber kein Grund, sondern bekanntlich fällt erst mit dem Gelstag das Stimmrecht dahin. Es mag da die Idee obgewaltet haben, dass die Weibergutsabtretung oft der erste Akt des nachfolgenden Gelstages ist. Zweitens habe ein Christian Hirsig in der Sandgrube gestimmt, der von der Gemeinde besteuert sei. Wie er besteuert ist, ist nicht gesagt, und es ist daher fraglich, ob er wirklich stimmberechtigt gewesen ist oder nicht. Wir haben angenommen, man könne ihn vorläufig als nicht stimmberechtigt betrachten. Drittens wird gesagt, es haben aus der Gemeinde Längenbühl zwei Lehrer gestimmt, während dort bekanntlich nur eine Schule sei. Es wird nicht gesagt, wer da nicht stimmberechtigt gewesen sei, und man könnte daher diesen Punkt füglich ausser Acht lassen. Wir haben aber auch hier angenommen, es habe ein Unberechtigter gestimmt. Viertens wird bemerkt, der Wahlaussschuss habe um  $3\frac{1}{2}$  Uhr die Urne geöffnet und die Stimmen gezählt, so dass nachher einige Bürger öffentlich haben stimmen müssen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das zu frühe Öffnen der Urne allerdings zu rügen sei, allein keinen Grund zur Kassation der Wahl bilde, sofern nicht etwa während der Zeit nach Eröffnung der Urne Unregelmässigkeiten, Wahlbeeinflussungen konstatirt werden. Sobald ein bestimmter Vorwurf in dieser Richtung gegen den Wahlakt nicht erhoben wird, haben wir den Einwand, die Urnen seien zu früh geöffnet worden, als nicht stichhaltig betrachtet. Wir stützen uns dabei auf die frühere Praxis.

Wir haben also in Thierachern zwei zweifelhafte Stimmen. Da Herr Hirschi 242 und Herr v. Tscharner 237 Stimmen erhalten hat, so bleiben für Herrn Hirschi, auch wenn man zwei Stimmen in Abrechnung bringt, immer noch drei mehr, als für Herrn v. Tscharner, so dass er, da bei der Stichwahl das relative Mehr entscheidet, als gewählt zu betrachten ist. Die Kommission beantragt daher, es sei die Wahl des Herrn Hirschi zu genehmigen und die Beschwerde abzuweisen.

Genehmigt.

---

#### **2. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Laufen.**

*Müller*, Fürsprecher, Berichterstatter der Kommission. Hier wird Folgendes geltend gemacht. Erstens haben sich die Mitglieder des Wahlaussschusses während der Wahloperation zu trinken geben lassen. Wir haben gefunden, es sei das nicht verboten und habe keine Bedeutung, so lange dieses Trinken nicht in allzu arger Weise stattfinde, so

dass der Wahlakt dadurch erheblich gestört würde. Ein Vorwurf in diesem Sinne ist nicht erhoben worden. Ferner seien nach Schluss der Abstimmung noch einige Zeddel vom Wahlbüreau abgenommen worden. Bestimmte Anhaltspunkte werden aber nicht gegeben, so dass man die Tragweite dieses Vorwurfes nicht bemessen kann. Anderseits hat man sich gesagt, es sei dies ein kleiner Formverstoss, der vielfach vorkommt, der aber nicht eigentlich die Ungültigkeit der Wahl in sich schliesst, sobald die Betreffenden wirklich stimmberechtigt sind. Es ist aber nicht behauptet worden, dass Unregelmässigkeiten damit verbunden gewesen seien. Auch dieser Grund kann also nicht als ein Kassationsgrund betrachtet werden. Ebenso verhält es sich mit einem Einwande, der an und für sich gewichtiger wäre. Es ist nämlich behauptet worden, es haben circa 30 Vergeltstage gestimmt. Da ist nach dem Gesetz zu untersuchen, ob das auf das Resultat der Wahl von Einfluss gewesen sei oder nicht. Im ersten Falle müsste die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen werden. Es verhält sich mit diesen 30 Personen folgendermassen. 15 derselben sind im Kanton Solothurn und 15 im Kanton Bern vergelstagt. Die 15 solothurnischen Geltstager haben nach der Ansicht der Kommission ihr Stimmrecht im Kanton Bern nicht verloren. Es ist das eine Frage, welche auch von den Gerichten stets in diesem Sinne entschieden worden ist. Ein weiterer Einwand geht dahin, es seien 3 oder 4 Stimmen durch Bevollmächtigte abgegeben worden. Das wäre allerdings nicht zulässig. Bringen wir nun die Stimmen der 15 Geltstager und 4 durch Bevollmächtigte abgegebene Stimmen in Abzug, so finden wir, dass das Resultat dadurch nicht geändert wird. Es fallen in Berechnung 1142 Stimmzeddel, so dass das absolute Mehr 572 beträgt. Herr Burger hat 626, Herr Kaiser 602 Stimmen erhalten, und es sind somit beide gewählt, auch wenn man die 19 Stimmen abzieht. Es beantragt daher die Kommission, die Wahl der Herren Burger und Kaiser zu validiren und die Beschwerde abzuweisen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

### 3. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Delsberg.

*Müller*, Berichterstatter der Kommission. In dieser Beschwerde werden namentlich zwei Gründe geltend gemacht. In dem einen Theile derselben wird weitläufig auseinandersetzt, die freisinnige Partei, die Radikalen, haben eine fürchterliche Agitation in's Werk gesetzt, die Leute zur Urne gezwungen, die Abstimmung überwacht und die Stimmgebung zu beeinflussen gesucht. Bestimmte Thatsachen, wonach wirklich unzulässige Beeinflussungen stattgefunden haben, werden nicht angeführt. Es wird bloss im Allgemeinen gegen die wählterischen Umtreibe protestirt. Wir glaubten, es sei eine in so vagen Termen abgefasste Beschwerde nicht genügend, um eine Untersuchung vorzunehmen.

Der zweite und wichtigere Theil der Beschwerde betrifft die Abstimmung der Eisenbahnbeamten in einem besonderen Büro. Es ist dies eine Frage, welche bekanntlich schon wiederholt im Grossen Rathe zu Diskussionen Anlass gegeben hat. Nachdem seiner Zeit auf Einladung des Bundesrates bei den Nationalrathswahlen solche besondere Büros für die Eisenbahnangestellten eingerichtet worden waren, damit sie trotz ihres Dienstes ihr Stimmrecht ausüben können, verfügte der Regierungsrath später, dass auch bei den Grossrathswahlen auf den Hauptbahnhöfen besondere Abstimmungsbüros errichtet werden, in denen sie von Morgens 7 Uhr bis Abends 4 Uhr unter besonderer Kontrolle ihre Stimmen abgeben können. Ebenso hat der Regierungsrath laut Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten bei den Verfassungsrathswahlen vorgehen zu sollen geglaubt. Die Mehrheit der Kommission hat dieses schon früher stillschweigend gebilligte Vorgehen nicht anfechten zu sollen geglaubt. Eine Stimme in der Kommission hat sich dahin ausgesprochen, es solle das Verfahren als ein nicht gesetzliches betrachtet werden.

Wir haben die prinzipielle Frage nicht entscheiden wollen, sondern zunächst auch hier untersucht, ob der Einwand, wenn er begründet wäre, auf das Resultat Einfluss haben könnte. Zu dem Zwecke haben wir die auf dem Bahnhofe Delsberg abgegebenen Stimmen in Abzug gebracht. Es wurden dort 151 Stimmen abgegeben und erhielten Stimmen Herr Erard 116, Herr Frei 145 und Herr Boéchat 145, wozu noch einzelne zersplitterte Stimmen kamen. Im ganzen Wahlkreise fielen in Berechnung

1687 Wahlzeddel

vom Eisenbahnbüro, da 2 Zeddel ungültig waren . . . . .	149	>
Zieht man diese von der Gesammtzahl ab, so bleiben . . . . .	1538 Wahlzeddel	
und es würde demnach das absolute Mehr, ohne die Stimmen der Eisenbahnangestellten, betragen 770. Nun hat am wenigsten Stimmen im ganzen Wahlkreise erhalten Herr Frei, nämlich . . . . .	938	
worunter von Eisenbahnangestellten . . . . .	145	
Zieht man diese ab, so bleiben ihm . . . . .	793	
so dass also, wenn man die ganze Abstimmung der Eisenbahnangestellten beseitigt, alle Gewählten, auch der mit den wenigsten Stimmen Gewählte, immer noch das absolute Mehr überschritten haben. Mit Rücksicht darauf beantragt die Kommission auch, die Validirung der Wahlen auszusprechen.		

*M. Maguin* déclare ne pas vouloir demander la cassation des élections du cercle de Delémont, mais il désire une enquête sur la votation à la gare de Delémont, où des irrégularités se seraient produites.

*M. Stockmar*, conseiller d'Etat. Il me paraît que la question n'est pas bien posée. Monsieur Maguin demande une enquête, mais il devrait préciser sur quoi cette enquête doit avoir lieu, et il devrait en même temps demander la suspension de la validation des élections. Mais, d'après la loi, la validation ne peut pas être suspendue du moment où le résultat des opérations électorales n'est pas modifié par des irrégularités qui auraient eu lieu. D'un autre

côté, si M. Maguin fait la proposition d'ouvrir une enquête sur la question de savoir, si le gouvernement a été compétent d'établir des bureaux dans les gares, cette proposition n'est pas admissible ici, attendu qu'elle est de la compétence du Grand Conseil. Je prierai donc M. Maguin de retirer sa proposition, qui n'est pas de la compétence de la Constituante, ou bien de proposer l'invalidation des élections du cercle de Delémont pour tels ou tels motifs.

M. Folletête. Je voudrais donner une autre forme à la proposition de M. Maguin. Je propose à l'assemblée d'inviter le Conseil-exécutif à supprimer absolument les bureaux électoraux dans les gares, pour toutes les élections auxquelles il pourrait être procédé pendant la durée des opérations de la Constituante. A ce propos, je dois faire observer que lors de la discussion du décret sur les élections à la Constituante, la question de la légalité des bureaux électoraux dans les gares a fait l'objet d'observations motivées au sein de la Commission préconsultative. Il a été alors entendu qu'il appartiendrait éventuellement à l'Assemblée constituante de se prononcer sur cette question, lors du débat sur les élections contestées. J'en appelle à ce sujet aux souvenirs de ceux de mes collègues qui assistaient à la réunion de la Commission. Le Grand Conseil n'a point eu par conséquent à se prononcer, et la question demeure intacte. L'Assemblée peut donc la résoudre incidemment, puisqu'il se présente une occasion favorable.

On objectera peut-être que la Constituante n'a aucune qualité pour donner au Conseil-exécutif des directions. L'objection ne me paraît pas fondée. En effet, on ne peut encore connaître la durée des délibérations de la Constituante. En tout l'élaboration de la future constitution prendra quelques mois, peut-être une année. Pendant cet intervalle, il peut se produire des vacances par décès, par démission ou autrement. Il y aura lieu à des élections complémentaires. Ce sera alors le cas de demander que le Conseil-exécutif y fasse procéder selon les prescriptions légales, c'est-à-dire en excluant les bureaux exceptionnels formés dans certaines gares. La loi électorale qui régit la matière, ne prévoit point l'établissement des bureaux exceptionnels pour les employés de chemin de fer. Ceux-ci sont assimilés au commun des électeurs et n'ont pas plus de droits qu'eux.

On prétend en vain que l'établissement des bureaux exceptionnels dans les gares est dû à une Circulaire du Conseil fédéral, attendu que cette autorité aurait voulu, pour les élections au Conseil national, faciliter le droit de vote aux employés retenus par leur service et empêchés de voter dans les bureaux ordinaires. Si cette exception peut jusqu'à un certain point se justifier dans les élections fédérales, où les arrondissements sont très étendus, et où il est indifférent de donner son suffrage dans un bureau ou dans l'autre, il n'en est plus ainsi dans les élections cantonales, qui se font par cercles électoraux restreints. On pourrait ainsi inonder un cercle d'électeurs externes et déplacer ainsi la majorité au grand détriment des droits des électeurs du cercle, privés ainsi de représentation.

Nous voyons par les pièces que 149 électeurs, employés au chemin de fer, ont voté au bureau de la gare de Delémont. Ce nombre est bien trop considérable vraiment. Mais nous voyons en revanche la plus touchante unanimité régner parmi ces électeurs. C'est à peine si la liste de l'opposition y obtient une ou deux voix, sans doute pour la forme, et dans le but de couvrir les apparences. On dirait qu'un mot d'ordre autorisé est distribué aux électeurs qui votent dans ces bureaux sous la surveillance de leurs patrons. Tout se passe militairement: *Achtung, radikalstimmen, Marsch!* (*Hilarité*). Il y aurait beaucoup à dire sur ce sujet. Je crois qu'il est dans les attributions et de la dignité de cette assemblée de prévenir les abus inévitables qui se produisent par une suppression pure et simple des bureaux d'élections dans les gares, au moins pour les élections complémentaires auxquelles il pourrait être procédé pendant le cours de nos opérations. On le peut d'autant mieux, qu'il ne s'agit que de rappeler le Conseil-exécutif à l'observation d'une loi qui ne peut être susceptible d'une double interprétation.

M. le Dr Gobat, conseiller d'Etat. Je prends la parole pour m'opposer à la proposition de M. Folletête. D'abord, je ne peux m'empêcher de protester contre les allégations de M. Folletête, desquelles il résultera qu'une grande partie des citoyens de Delémont n'étaient pas assez indépendants pour voter d'après leur conviction. Si M. Folletête parle de commandement militaire, je lui répondrai que je connais des personnes dans le cercle de Porrentruy qui sont sous un commandement clérical. Quand il s'agit d'élections, on cherche des deux côtés à arriver à la victoire, et on emploie des deux côtés les moyens qu'on a à sa disposition. Il va sans dire que chaque parti fait les plus grands efforts pour gagner la victoire. En ce qui concerne les bureaux de gare, je ferai observer qu'ils ont été établis pour les citoyens qui, par suite de leurs fonctions auprès du chemin de fer, ne sont pas dans le cas d'aller voter au local ordinaire de dix heures du matin à quatre heures du soir. Mais dans ces bureaux de gare la publicité et la surveillance sont les mêmes que dans les locaux de vote ordinaires.

La proposition de M. Folletête qui tend à inviter le gouvernement à examiner la question de savoir si les bureaux de gare ne doivent pas être supprimés, est absolument inadmissible dans cette assemblée. Pourquoi sommes-nous ici? Nous nous trouvons ici pour faire une nouvelle Constitution. Nous devons examiner et valider les élections qui ont eu lieu pour la Constituante, mais nous ne pouvons pas aller plus loin. Si M. Folletête dit que le gouvernement a déjà été invité une fois par le Grand Conseil à supprimer les bureaux des gares, il fait erreur. Au contraire, M. de Büren avait proposé d'adresser cette invitation au gouvernement, mais le Grand Conseil a décidé de laisser au gouvernement la faculté de décider ce qu'il trouvera bon.

M. Folletête prétend que le Conseil fédéral n'a pas le droit d'inviter les cantons à donner aux employés des chemins de fer la faculté de voter dans des bureaux de gare, quand il s'agit d'élections can-

tonales. Je ne partage pas cette opinion de M. Folletête, et je ne peux pas croire que les employés des chemins de fer aient dans les élections fédérales des droits qu'ils ne possèdent pas pour les élections cantonales. Ces employés ne sont pas seulement des citoyens suisses, mais aussi des citoyens cantonaux. C'est par des motifs d'utilité publique qu'on leur donne le droit de voter déjà depuis sept heures du matin. D'ailleurs, tout ce qui concerne les chemins de fer, est du ressort des autorités fédérales, et elles peuvent donner des ordres y relatifs.

Du reste, le seul grief qu'on fait valoir contre les élections de Delémont, c'est l'établissement d'un bureau de vote dans la gare. Mais nous n'avons pas besoin d'examiner la question de savoir si ce bureau était légal ou non. Il nous suffit de constater le fait que, même après défalement des voix déposées dans ce bureau de la totalité des voix du cercle, les mêmes citoyens sont élus. Que voulons-nous de plus ? De deux choses l'une : ou les élections de Delémont sont valables, et alors il faut les valider, ou elles ne sont pas valables, et dans ce cas il faut les casser.

*Elsässer.* Da die 149 Stimmen des Eisenbahnwählbüreau Delémont keinen Einfluss auf das Wahlresultat hatten, so konnte ich mich dazu entschliessen, diese Wahlen zu validieren, weil ein Gesetzesparagraph es so vorschreibt; sonst hätte ich ohne Weiteres zur Kassation stimmen müssen. Ich glaube aber, man dürfe hier in dieser Behörde wohl ein Wort über diese Eisenbahnwahlbüreaux sagen, und da unterstütze ich den Antrag des Herrn Folletête. Wer es hören will, kann es erfahren, dass man auf dem Lande draussen ein sehr grosses Misstrauen gegen diese fliegenden Büreaux auf den Bahnstationen hat. Nicht dass man die Angestellten, die ohnehin durch eine regelmässige Sonntagsarbeit beeinträchtigt sind, an der Stimmabgabe hindern will; aber es sollte auf etwas gesetzlichere Art eingerichtet werden, und es fragt sich, ob eigentlich das ein gesetzlicher Zustand ist, oder nur ein von unserer Regierung geduldeter. Ich kann deshalb den Antrag des Herrn Folletête unterstützen, in der Voraussicht, dass vielleicht noch Nachwahlen stattzufinden haben, und in dem Sinne, dass die Regierung eingeladen werde, diese Büreaux nicht mehr in Wirksamkeit treten zu lassen.

*Hofmann-Moll.* Ich glaube, wir verlieren uns in Fragen, die gar nicht höher gehören. Diese Fragen mögen diskutirt werden, wenn es darum zu thun ist, ein Wahlgesetz zu berathen; aber hier sind sie nicht am Orte. Wir sind höher geschickt, um eine Verfassung zu machen und nicht, um uns in solche Dinge zu verlieren. Die Regierung ist vom Grossen Rathe durch ein Dekret genau unterrichtet worden, wie sie die Wahlen anzuordnen habe; sie hat es nach Gesetz und Uebung gethan, hat, wie bei andern Wahlen, gestattet, dass auf den Bahnhöfen besondere Büreaux errichtet werden, hat also gar nichts Anderes gethan, als was ihr der Grosse Rath ausdrücklich gesagt hat, und was stillschweigend schon lange genehmigt worden ist. Der Verfassungsrath ist nicht kompetent, dem Grossen Rathe oder der Regierung in dieser Beziehung Vorschriften zu geben;

Regierung und Grosser Rath haben daorts in ihrer Kompetenz gehandelt, und sobald also nicht Betrug nachgewiesen wird, was nie behauptet worden ist, oder solche Unregelmässigkeiten zu Tage gefördert werden, die am Resultate etwas ändern könnten, so sollen wir über die Sache hinweggehen. Zudem ist kein Gegenantrag gegenüber dem der Kommission gestellt, und somit haben wir einfach vorwärts zu gehen.

*Präsident.* Ich muss mich der Ansicht anschliessen, dass es nicht in der Stellung des Verfassungsrathes liegt, der Regierung Weisungen zu geben. Uebrigens ist Herr Folletête Mitglied des Grossen Rethes und kann also, wenn er glaubt, dass es der Fall sei, dort einen Anzug einbringen. Indessen will ich, wenn es verlangt wird, abstimmen lassen, ob eine Abstimmung über seinen Antrag zulässig sei.

M. Folletête fait observer que sa proposition n'a trait qu'aux élections complémentaires éventuelles qui pourraient devenir nécessaires pour la Constituante.

#### *Abstimmung.*

Für den Antrag Folletête . . . . Minderheit.

*Maguin* zieht seinen Antrag zurück.

Die Wahlen des Kreises Delsberg sind somit validirt.

---

#### 4. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Nidau.

*Müller*, Fürsprecher, Berichterstatter der Kommission. Im Wahlkreise Nidau ist eine Beschwerde eines Friedrich Blösch gegen die Wahl des Herrn Schwab gerichtet worden, die am 19. August als Stichwahl zwischen Herrn Schwab und Herrn Ochsenebein erfolgt ist. Diese Beschwerde stützt sich auf folgende Anbringen. Zunächst wird behauptet, es sei notorische Thatsache, dass die ersten Bezirksbeamten von Nidau sich anlässlich dieser Wahlen auf den Parteistandpunkt gestellt und sie zu beeinflussen versucht haben, indem sie von Ort zu Ort gereist seien und die Kandidaten der Freisinnigen empfohlen, diejenigen der Konservativen aber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft haben. Die Kommission hat gefunden, dass in der Fassung, wie dieser Beschwerdegrund vorliege, er nicht einmal eine Rüge veranlassen könne, indem nicht gesagt ist, es seien unerlaubte, oder auch nur taktlose Mittel Seitens der Bezirksbeamten benutzt worden, und der Beamte, wie jeder Bürger, das Recht habe, für seine Meinung in seinem Kreise einzutreten. Er soll es mit Takt und Anstand thun und sich keine Uebergriffe zu Schulden kommen lassen; aber das wird den Bezirksbeamten in der Beschwerde selbst nicht vorgeworfen.

Was nun die speziellen Beschwerdegründe betrifft, so betreffen diese zunächst die Gemeinde Täufen. Es wird zuerst geltend gemacht, in Möri-

seien die Stimmkarten nicht dem Gemeindepräsidenten und auch nicht dem Vizepräsidenten zugestellt worden, sondern einem Dritten, der sie durch seinen Knecht habe vertragen lassen. Allein dieser Grund ist nicht stichhaltig; denn es wird nicht darüber Beschwerde geführt, dass Jemand seine Stimmkarte nicht, oder dass Unberechtigte solche erhalten haben; wenn sie aber richtig vertragen werden, so ist es ziemlich gleichgültig, durch wen es geschieht.

Ferner wird behauptet, es seien die Stimmurnen im Wahllokale von Täuffelen nicht von Anfang an geschlossen worden, sondern erst im Laufe des Aktes. Wir haben die Richtigkeit dieses Grundes nicht untersuchen können. Es würde darin allerdings ein Verstoss gegen die Vorschriften des Gesetzes liegen, der gerügt werden soll; immerhin würde dann noch näher zu prüfen sein, ob nun wirklich in Folge davon Unregelmässigkeiten stattgefunden haben, oder nicht. Ich halte mich aber dabei nicht weiter auf, weil ich später nachweisen werde, dass das ganze Resultat der Abstimmung in Täuffelen auf das Gesamtresultat ohne Einfluss ist.

Weiter wird behauptet, das Bureau von Täuffelen sei während der Abstimmung mehr im Wirthshaus beim Jass gewesen, als im Abstimmungslokal. Dort sei in der Regel nur der Präsident anwesend gewesen und ein Herr Laubscher, der aber nicht Mitglied des Ausschusses sei. Nicht offizielle Mitteilungen gehen dahin, er sei Mitglied; allein abgesehen davon wird wenigstens zugegeben, dass der Präsident da war, und auch hier wird nicht behauptet, dass in Folge dessen Unregelmässigkeiten stattgefunden haben.

Sodann wird eingewendet, am 12. August sei in Täuffelen gestattet worden, dass durch Bevollmächtigte abgestimmt wurde. Man habe also dem, der mit einer schriftlichen Vollmacht eines Andern gekommen sei, für diesen eine Stimmkarte eingehändigt, und er habe dann für den Andern seine Stimme abgegeben. Am 19. August habe dies auch geschehen sollen; allein nun habe das Bureau es nicht mehr gestattet, und in Folge dessen haben 49 Stimmen für Herrn Ochsenbein nicht abgegeben werden können, die man, gestützt auf solche Vollmachten (dieselben liegen bei den Akten), für ihn abgeben wollte. Nun scheint es sich nach eingezogenen Erkundigungen so zu verhalten. Am 12. August sei es allerdings in Täuffelen vorgekommen, dass sowohl für freisinnige, als für konservative Kandidaten durch Bevollmächtigte gestimmt wurde. Dies sei nun dem Regierungsstatthalter zu Ohren gekommen, und er habe geglaubt (nach Ansicht der Kommission mit Recht), Weisung ertheilen zu sollen, dass diese Unregelmässigkeit das nächste Mal nicht mehr vorkomme. In Folge dessen sei am zweiten Sonntag das Stimmen durch Bevollmächtigte weder auf der einen, noch auf der andern Seite gestattet worden, und so habe allerdings das Bureau die Abnahme jener 49 Stimmen verweigert. Offenbar mit Recht, denn dadurch, dass am 12. August unrichtig verfahren wurde, ist für den 19. August nicht ein anderes Gesetz geschaffen worden, sondern Recht geblieben, was nach Gesetz Recht ist. Die Kommission hält deshalb dafür, das Wahlbüro sei in

diesem Punkte korrekt verfahren, wenn es auch zu bedauern ist, dass es im ersten Wahlgange inkorrekt verfuhr.

Ferner wird noch gesagt, es sei in Täuffelen von einem Vergeltstagten, einem Minderjährigen und einem Geisteskranken, also von drei Nichtstimberechtigten gestimmt worden. Wie es sich damit verhält, wissen wir auch nicht.

Eine fernere Einwendung wird erhoben bezüglich der Abstimmung in der Gemeinde Sutz, indem behauptet wird, ein Bürger habe dort die Stimberechtigten in's Wirthshaus gelockt, ihnen zu trinken bezahlt und sie bei ihrer Abstimmung zu beeinflussen gesucht. Wie es sich damit verhält, weiss die Kommission ebenfalls nicht, weil eine vorgängige Untersuchung nicht stattgefunden hat. (Ich bemerke beiläufig, dass die Regierung die Akten einfach der Kommission überwiesen hat, weil nach dem Dekrete der Verfassungsrath und nicht der Regierungsrath die materielle Prüfung vorzunehmen hat.)

Ein dritter Einwand betrifft die Abstimmung in Madretsch. Da sei es, wird in allgemeinen Ausdrücken behauptet, schrecklich zugegangen, es habe die grösste Anarchie geherrscht u. s. w. Allein für den Beweis beruft man sich lediglich auf einen anonymen Zettel, der allerdings vorliegt und folgendermassen lautet:

« In Madretsch und Täuffelen soll kolossal betrogen werden. Gemeindebehörden an der Spitze sollen Lug und Trug in keiner Weise sparren. Es werden eingeladen und Ausweiskarten abgegeben an Vergeltstage, Minderjährige und an solche, die gar nirgends kein Stimmrecht haben.

Sorgen Sie dass am Montag beim erlesen in Nidau die Ausweiskarten mit den Stimzettel beigelegt. Denn die Schwindelpartei betrifft was Sie können.

Merere von der gerechten Partei.

Es sollen Viele heut Nachmittag in Madretsch gestimmt haben die aber in Biel wohnen. Das ist sicher. »

Trotz dieser sehr weitgehenden Anschuldigung ist nicht eine einzige positive Thatsache geltend gemacht, und nicht eine einzige Person genannt worden, die unberechtigt gestimmt hätte, und deshalb hat die Kommission geglaubt, wenn der Beschwerdeführer nicht im Stande sei, auch nur einen Namen zu nennen, so sei es nicht der Fall, weiter auf anonyme Zuschriften dieses Inhalts einzutreten. Sie hat deshalb den Beschwerdepunkt betreffend Madretsch lediglich eliminiert und eine Berechnung darüber aufgestellt, welchen Einfluss es auf das Wahlresultat hätte, wenn in Täuffelen und Sutz wirklich Unregelmässigkeiten stattgefunden hätten, worüber dann allerdings noch eine vorgängige Untersuchung angeordnet werden müsste. Es hat sich nun ergeben, dass man die in Täuffelen und Sutz für Herrn Schwab abgegebenen Stimmen streichen kann, und er dennoch als gewählt erscheint. Die Zahlen sind folgende. In der Stichwahl erhielten Stimmen: Herr Schwab . . . 838  
» Ochsenbein . . . 600

Differenz 238

In Täuffelen wurden abgegeben für Herrn Schwab	132 Stimmen
(für Herrn Ochsenbein 73)	
in Sutz . . . . .	21 »
(für Herrn Ochsenbein 23)	

Herr Schwab hat demnach an beiden Orten erhalten . . . . 153 Stimmen also noch lange nicht so viel, als er im Ganzen mehr erhalten hat, so dass er, auch wenn man seine Stimmen von Täuffelen und Sutz streicht, als der Gewählte erscheint.

Unter solchen Umständen hat die Kommission geglaubt, es habe eine weitere Untersuchung der Behauptungen der Beschwerde keinen praktischen Werth, und sie beantragt demgemäß, es sei die Wahl des Herrn Schwab zu validiren.

Der *Präsident* lässt ein Schreiben verlesen, das heute morgen von Madretsch eingelangt ist. Dasselbe lautet, wie folgt:

« Madretsch, 2. September 1883.

An den hohen Regierungsrath des Kantons Bern  
zu Handen des Tit. Verfassungsrathes.

Hochgeehrte Herren Verfassungsräthe!

Der Unterzeichnete Namens der Einwohnergemeinde von Madretsch protestirt hiermit gegen jede Anschuldigung von Seiten der sogenannten Volkspartei, es sei auf die Wählerschaft unserer Gemeinde bei den letzten Verfassungsrathswahlen vom 19. August 1883 von den Bezirks- und Gemeindebehörden irgendwelcher Druck ausgeübt worden.

Unsere hiesige Einwohnerschaft ist glücklicherweise von Männern zusammengesetzt, welche sich von keinen Einflüssen beeinträchtigen lassen.

Indem ich Ihnen, geehrte Herren, in dieser Sache meine vollste Zusicherung kundgebe, zeichne mit vollkommener Hochachtung

Der Einwohnergemeinderathspräsident:

F. Schlatter. »

*Baumgartner*, Pfarrer. Wie wir soeben aus dem unparteiischen Referate des Herrn Fürsprecher Müller gehört haben, hat sich die Kommission in ihren Erwägungen vorzugsweise immer von der Rücksichtnahme auf die Frage leiten lassen, ob irgend etwas am Resultate der Wahl geändert werde, wenn man die in der Beschwerde angegriffenen Stimmen abziehen würde. Es liegt dem Redner durchaus fern, der Kommission daraus irgend einen Vorwurf machen zu wollen. Die Kommission musste so handeln laut bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sie musste auch so handeln in Rücksichtnahme auf die bisherige, so viel mir bekannt stets befolgte Praxis. Den Grundsatz aber, dass einzige und allein die Frage in Betracht komme, ob durch Berücksichtigung solcher Beschwerdepunkte irgend etwas am Resultate geändert werde, oder nicht, diesen Grundsatz kann ich nicht billigen. Ich habe vielmehr die feste Ueberzeugung, und es ist mir eine Gewissenssache, dies hier zu erklären, dass in einer Demokratie solche Wahlen, wo nachgewiesenermassen, wie z. B. gerade in Nidau, nicht nur in kleineren Dingen, sondern in grösseren gefehlt worden ist, so durch unrichtige Vertragung der Stimmkarten, Austeilung von Stimm-

karten an Nichtstimberechtigte u. s. w., prinzipiell von vornherein, ganz ohne Rücksichtnahme auf das endliche Resultat kassirt werden sollten. Es liegt nicht am Verfassungsrath, irgend etwas am bisherigen Verfahren abzuändern und neue gesetzliche Bestimmungen aufzustellen; dagegen erkläre ich, dass ich zwar nicht den Kassationsantrag stelle, aber mich der Stimmabgabe enthalten werde, weil ich nicht dafür stimmen kann, dass diese Wahl validirt werde. Es ist ein schönes Recht, das Recht der freien Wahl, aber es ist sicher auch nötig, dass dieses Recht geschützt werde, indem man mehr und mehr darauf dringt, dem Bürger auch die Pflichten zu Gemüthe zu führen, die mit diesem Rechte in Verbindung stehen.

Die Beschwerde wird ohne Gegenantrag abgewiesen, und die Wahl des Herrn Schwab validirt.

##### 5. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Münster.

*Müller*, Fürsprecher, Berichterstatter der Kommission. Diese Wahlbeschwerde ist diejenige, welche der Kommission am meisten zu thun gegeben hat. Es sind darin nicht weniger als 22 Beschwerdepunkte geltend gemacht, theils sehr unerhebliche, theils in ihrer thatsächlichen Begründung zweifelhafte, theils aber auch ernsthafte, insofern nämlich, als sie sich auf die Berechnung des Wahlresultates und auf die Theilnahme von Nichtstimberechtigten beziehen.

Ich glaube vorausschicken zu sollen, dass die Verhältnisse, wie sie in Münster obgewaltet haben, und der Umstand, dass die Gültigkeit der Wahl des Herrn Moschard von einer oder zwei Stimmen abhängt, die Kommission veranlasst hat, die Stimmabgabe sämmtlicher Gemeinden des Wahlkreises genau zu verifizieren, und ich werde dann im Verlaufe meines Berichts mittheilen, was das Resultat dieser Untersuchung ist.

Zunächst will ich diejenigen Beschwerdepunkte anführen, die die Kommission als unerheblich ausser Betracht fallen lässt. Es wird in der Beschwerde behauptet, es seien aus einzelnen Gemeinden, Courrendlin, Courchapoix, Mervelier u. a. die Stimmkarten und die nicht vertheilten Wahlzeddel Montag den 13. August beim Zusammentreten des Ausschusses nicht vorgelegen, und in Folge dessen die Zusammenstellung des Wahlresultates erst Dienstags vorgenommen worden. Dies sind allerdings Formfehler; allein da keine positiven Anhaltspunkte vorliegen, und in der Beschwerde selbst nicht behauptet wird, dass da etwas Unrichtiges gegangen sei, so hat die Kommission diese Gründe als unerheblich betrachtet.

Ebenso verhält es sich mit dem Einwande, die Mehrheit des Ausschusses habe die Verifikation der einzelnen Abstimmungsresultate aus den Wahlversammlungen verweigert und sich bloss an die Protokolle gehalten. Wir sind der Meinung, die Mehrheit habe dieses Recht gehabt, nur habe eben der Verfassungsrath auch das Recht, zu verifizieren und materiell zu prüfen, ob wirklich Unrichtigkeiten vorliegen.

Weiter ist der Einwand erhoben worden, es seien die Stimmzettel und Stimmkarten einzelner Gemeinden nicht in versiegelten Enveloppen nach Münster gebracht worden, sondern bloss in gummirten. Man kann fragen, welche Art der Verpackung die vorrichtigere ist, und wo leichter Unregelmässigkeiten vorkommen könnten; allein angesichts des Umstandes, dass Niemand gewagt hat, zu sagen, dass diese Couverts irgend verletzt gewesen seien, ist auch dieser Einwand als durchaus unerheblich zu betrachten.

Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, es sei einem gewissen Bindit in Courchapoix der Stimmzettel aus der Hand gerissen und der darauf stehende Name durchgestrichen und ein anderer hingeschrieben worden. Abgesehen davon, dass der Beweis fehlt und nicht angetreten worden ist (es liegt zwar der Rapport eines Landjägers vor; aber er beruht nicht auf direkter Wahrnehmung), haben wir gefunden, der Mann hätte beim Bureau reklamiren können, wenn ihm wirklich die Ausübung des Stimmrechts unmöglich gemacht worden war.

Ferner ist behauptet worden, es seien Wahlvorschläge vertheilt worden, die Herr Moschard selber geschrieben habe, und auf dem sein Name und der des andern konservativen Kandidaten enthalten gewesen sei. Wir wissen auch hier nicht, ob dies wahr ist, haben aber angenommen, es sei eher eine Bosheit, als ein ernsthaft gemeinter Grund.

Endlich ist auch der Punkt als unerheblich betrachtet worden, es seien mehrfach Stimmkarten bloss auf den Namen Clémenton abgegeben worden; es gebe aber Viele dieses Namens, und so wisse man nicht, ob sie stimmberechtigt seien oder nicht. Auch hier ist nicht positiv geltend gemacht worden, es habe irgend ein Clémenton gestimmt, der nicht stimmberechtigt sei.

Dann liegen noch eine Anzahl Punkte vor, über die, wenn sie in Betracht fallen sollten, vorher noch eine materielle Beweisaufnahme stattfinden müsste. Dahin gehören folgende. Erstens wird gesagt, ein gewisser Gustav Mamie habe im Wahlkreis Münster gestimmt, obschon er im Wahlkreise Delsberg wohne, also nicht stimmberechtigt sei. Hier wird der Name genannt, und es wäre nur zu untersuchen, ob dieser Mann wirklich gestimmt hat, oder nicht. Dazu hat uns aber die Zeit gefehlt, und wir haben auch geglaubt, diesen Einwand vorläufig auf der Seite lassen zu können. Ferner habe ein Unterweibel Barth in Corban zweimal gestimmt. Auch dies wäre zu untersuchen, braucht aber erst untersucht zu werden, wenn es für das Resultat von Bedeutung sein könnte. Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, es seien für einen gewissen Prosper Kottelat in Mervelier zwei Stimmkarten in der Urne gefunden worden. Weiter heisst es, in Courchapoix seien zwei Karten von einem Manne in der Urne gefunden worden, der längst tott sei. Dies wäre natürlich auch festzustellen, wenn es von Bedeutung werden könnte. \*

Ferner wird geltend gemacht, in Courrendlin seien nach den Wahlprotokollen für Herrn Girod bloss 82 Stimmen gezählt worden, während er in Wirklichkeit 83 erhalten habe. Diesen Punkt haben

wir untersucht, und es verhält sich so. Herr Girod hat 82 Stimmen als Advokat erhalten, 1 als Notar. Nur wussten wir nicht, ob möglicherweise ein anderer Herr Girod, Notar, existire, und deswegen konnten wir die Frage vorläufig nicht entscheiden.

Einigermassen zu den unaufgeklärten Punkten gehört auch die Einwendung, es haben 7 Geltstager gestimmt, 5 in Courrendlin, 2 in Mervelier. Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers von Münster, dass diese 7 vergeltstagt sind, liegt bei den Akten. Ebenso ist sicher, dass in der Urne Stimmkarten gefunden worden sind, die die Namen der sieben tragen, für einen derselben zwei oder drei, und für einen sogar vier. In Betreff der 5 andern ist man also sicher, dass sie gestimmt haben, und in Betreff der zwei übrigen sollte es noch sicherer sein; indessen ist es möglich, dass es mehrere des gleichen Namens gibt, und deshalb wird bezüglich derselben die Sache als zweifelhaft betrachtet.

Als nicht richtig hat sich die Behauptung ergeben, es seien in Courrendlin dem Herrn Moschard drei Stimmen zu viel zu gut geschrieben worden.

Ich gehe nun über zu denjenigen Einwendungen, denen nach Ansicht der Kommission die meiste Bedeutung zukommt. Sie beziehen sich auf die ziffermässige Untersuchung des Wahlresultats, wie es wirklich vorliegt.

Es wird in der Beschwerde behauptet, in Courrendlin, wo am meisten gesündigt worden ist, seien bloss 233 Stimmzettel in Berechnung gezogen worden, während es 234 gewesen seien. Wir haben gefunden, dass allerdings 234 Stimmzettel vorliegen, und also dieser Einwand für die Berechnung des absoluten Mehrs von Bedeutung wäre. Ferner wird behauptet, es seien 19 Stimmzettel ungültig erklärt worden, während deren nur 7 gewesen seien. Die Kommission hat nun einstimmig gefunden, dass in Courrendlin sogar nur 6 ungültige Stimmen gefallen, und somit dort 13 Stimmen mehr zu zählen sind, als geschehen ist. Woher diese Differenz kommt, weiss ich nicht; es ist aber möglich, dass die Beschwerdeführer einen siebenten Stimmzettel als ungültig betrachtet haben, auf welchem andere Namen standen. Demnach ergibt sich, dass in Courrendlin 228 gültige Stimmen für das absolute Mehr in Berechnung fallen.

Nun haben wir auch das Wahlresultat von Courrendlin verifizirt und dabei folgende Zahlen gefunden, die im Uebrigen mit dem Wahlprotokoll übereinstimmen. Herr Moschard hat danach 136 Stimmen erhalten, Herr Peteut . . . . . 107 »  
Herr Girod, da die 83<sup>ste</sup> zweifelhaft ist, 82 »  
und Herr Boivin . . . . . 122 »  
Hierauf haben wir auch die übrigen Gemeinden, eine nach der andern, verifizirt und sind da zu einigen Abänderungen gelangt, die aber für das Gesamtmresultat nicht wesentlich sind. In allem Uebrigen stimmen unsere Nachzählungen mit denen der Wahlprotokolle überein. Diese Abänderungen sind folgende. In Corban haben wir für Herrn Moschard 63 Stimmen in Rechnung gebracht, statt 62, wie das Protokoll es thut, in Münster für Herrn Peteut 341 statt 340, für Herrn Girod 307 statt 301, und für Herrn Boivin 64 statt 62.

Danach gestaltet sich das Gesamtwahlresultat

von Münster so. Es fallen in Berechnung 1082 Stimmen,	
und das absolute Mehr beträgt demnach 542 »	
Stimmen haben erhalten: Herr Peteut 640 »	
Herr Moschard 541 »	
Herr Girod 520 »	
Herr Boivin 432 »	

Dabei sind die 7 oder 5 Geltstager noch mitgezählt. Das Resultat wäre also, dass mit dem absoluten Mehr gewählt ist Herr Peteut, dass aber in der Stichwahl bleiben Herr Moschard mit einer Stimme unter dem absoluten Mehr, und Herr Girod. Weiter haben wir nicht untersucht, sind also auch auf die Frage der Vergeltstagten nicht weiter eingetreten, weil wir geglaubt haben, angesichts dieses Resultats seien die anderen Fragen von keiner Erheblichkeit.

Gestützt auf das Resultat dieser Untersuchung, beantragt Ihnen die Kommission, die Wahl des Herrn Peteut, die übrigens nicht angefochten ist, zu validieren, dagegen zu erkennen, dass zwischen den Herren Moschard und Girod noch eine Stichwahl stattzufinden habe. In dieser Weise würde die Beschwerde, die auf Kassation der Wahl des Herrn Moschard gerichtet ist, ihre Erledigung finden.

*Dr Gobat*, Regierungsrath. Es ist Thatsache und geht deutlich aus dem Berichte der Kommission hervor, dass bei der Wahl des Herrn Moschard im Wahlkreise Münster solche Unregelmässigkeiten vor sich gegangen sind, dass er nicht als gewählt betrachtet werden kann. In der That hat man in dem einzigen Dörfchen Courrendlin 19 Stimmen ungültig erklärt, während eigentlich nur 6 ungültig waren, so dass die Mehrheit eine grössere wird, und Herrn Moschard einige Stimmen dazu fehlen, abgesehen von den 7 Geltstagen, welche gestimmt haben, und von den doppelten Abstimmungen.

Ich habe aber grosse Bedenken gegen die formelle und gesetzliche Gültigkeit des Antrags der Kommission, und ich komme zu einem andern Schlusse, als sie. Sie behauptet: wenn wir die verschiedenen ungültig abgegebenen Stimmen abrechnen und die gültigen Wahlzeddel zum absoluten Mehr hinzufügen, so kommt das Resultat daraus, dass weder Herr Moschard, noch Herr Girod gewählt ist, sondern nur Herr Peteut, dass aber zwischen den beiden andern Kandidaten eine Stichwahl stattfinden muss, und deshalb beantragen wir dem Verfassungsrathe, diese Stichwahl anzuordnen. Eben gegen diesen Schluss habe ich grosse Bedenken, und ich stelle gegenüber dem der Kommission den Antrag, die Wahl des Herrn Moschard zu kassiren. Ich glaube, es wird mir ein leichtes sein, Ihnen darzuthun, dass dieser Antrag vollkommen begründet, und dass er in diesem Falle der einzige gesetzliche ist.

Die Beschwerden gegen die Verhandlungen des Wahlkreises Münster sind zuerst vor die Regierung gekommen. Es lag ein Wahlprotokoll vor, unterschrieben vom Bureau, woraus hervorging, dass gewählt seien erstens Herr Peteut, zweitens Herr Moschard. Zugleich kam damals schon eine Beschwerde. Diese ging dahin, es sei von der Regierung eine neue Ausmittlung des Wahlergebnisses zu veranstalten, weil die Ermittlung durch den Kreisausschuss eine vollständig unrichtige gewesen sei. Man habe am Montage nach der Wahl das dépouillement auf den folgen-

den Tag verschoben, weil verschiedene Wahlakten nicht vorhanden gewesen seien, und am folgenden Tage, trotzdem diese Akten noch nicht vorlagen, wenigstens nicht vollständig, sich geweigert, die einzelnen Abstimmungen in den Dörfern zu verifizieren, und sei über alle Klagen und Beschwerden hinweggegangen.

Ich stellte damals in der Regierung den Antrag, sie solle eine zweite Ausmittlung des Wahlergebnisses vornehmen lassen, weil die erste nur der Schatten eines dépouillement war, weil man sich geweigert hatte, die verschiedenen Wahlzeddel und Ausweis-karten zu verifizieren. Ich blieb aber mit diesem Antrage in Minderheit, weil die Regierung der Ansicht war, sobald einmal das Protokoll vom Kreisausschusse unterschrieben sei, könne die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl nur noch im Grossen Rathe, resp. im Verfassungsrathe geltend gemacht werden. Nun glaube ich immer noch, dass mein Standpunkt der richtige gewesen wäre; das beweisst der Schluss, zu dem die Kommission gelangt. Sie sieht selber ein, dass das Wahlprotokoll unrichtig abgefasst ist und beantragt, was ich damals selbst beantragte. Aber ich behaupte, der Verfassungsrath kann das nicht mehr thun. Jetzt ist das Stadium vorbei, zu untersuchen, ob Jemand das absolute Mehr gehabt hat, oder nicht, und ob er etwa noch in der Wahl bleibt, und wir befinden uns einfach vor der Frage: Gültigkeit oder Ungültigkeit? Kassation oder Validation? Das Dekret vom 11. März 1870 über die Wahlen und Abstimmungen ist in dieser Beziehung ganz klar und lässt keinen Zweifel übrig. Da heisst es in § 32: «Bei Wahlen in den Grossen Rath, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern des Amtsgerichts hat der Regierungsrath seine Vorlage an den Grossen Rath zu richten, welchem der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung oder Kassation der Wahlen zusteht.» Also Anerkennung oder Kassation; von Verfügung einer Nachwahl ist in dem Dekret keine Rede. Diese Bestimmung wird noch ausdrücklicher anerkannt in § 33, wo es heisst: «Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloss angefochten ist, weil Nichtstimmberichtigte daran Theil genommen haben, oder weil Stimmberichtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die *Ungültigkeit* auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig.» Nun frage ich Sie, sind nicht gerade in diesem Falle eine Anzahl von Bürgern unbefugt zum Stimmen zugelassen worden? Hat man nicht Geltstager zur Abstimmung zugelassen, hat man nicht Andere zwei-, drei-, viermal stimmen lassen? Ebenso hat man unbefugter Weise stimmberichtigte Bürger ausgeschlossen; denn das Vernichten von Wahlzeddeln, das Ungültigerklären von gültigen Stimmen ist ein Ausschluss von der Abstimmung. Also befinden wir uns mit dem Geiste des Dekretes vom 11. März 1870 und mit dem Geiste des Gesetzes völlig im Einklange.

Der Verfassungsrath ist auch nicht befugt, Wahlen anzuordnen, die Kompetenz dazu hat nur die Regierung. Die periodischen Wahlen stehen in der Verfassung; es heisst dort, dass bei den und den Anlässen in der und der Weise abgestimmt werden muss, und

die Anordnung dieser Wahlen ist ausschliesslich Sache des Regierungsrathes. Er ist kompetent, um Nachwahlen anzuordnen, wenn keine gültige Wahl vorhanden ist; aber nicht einmal der Grosse Rath wäre kompetent, Stichwahlen anzuordnen. Dies ist Sache der administrativen Behörde und nicht der gesetzgebenden.

Ich will Ihnen durch ein Beispiel klar machen, dass man unmöglich die Anträge der Kommission annehmen kann, sondern es sich hier einfach um Validation oder Kassation handelt. Setzen wir den Fall, Herr Moschard wäre am letzten Sonntag in Dachsfelden gewählt worden, wo er auch vorgeschlagen war, aber durchgefallen ist, er wäre also heute validirter Verfassungsrath, und jetzt müsste er noch am nächsten Sonntag in Münster gewählt werden, und die Wähler dürften keinen andern portiren, sondern es müsste zwischen ihm und Herrn Girod eine Stichwahl stattfinden. Das ist ja ein ganz verkehrtes Resultat. Einer, der einmal gewählt und validirt ist, kann ebendieselbe Stelle nicht mehr annehmen. Ich kann nicht in zwei Bezirken Grossrath sein, sondern nur in einem, und sobald ich für einen Bezirk validirt bin, kann ich in einem andern nicht mehr portirt werden. Durch einen Beschluss, wie ihn die Kommission beantragt, könnte also ein bereits gewählter Verfassungsrath noch einmal Verfassungsrath werden, indem er der Bevölkerung eines Kreises aufgedrungen würde.

Ich glaube Ihnen klar nachgewiesen zu haben, dass nach dem Dekrete vom 11. März 1870 der Verfassungsrath eine Stichwahl nicht anordnen kann, sondern es sich einfach um Kassation oder Validation handelt, und da die Kommission anerkennt, dass Herr Moschard im Wahlkreise Münster nicht gewählt sei, so stelle ich den Antrag, die Wahl zu kassiren.

*Berichterstatter* der Kommission. Nur einige Worte zur Rechtfertigung des Standpunktes der Kommission. Man kann sich allerdings fragen, ob der Verfassungsrath kompetent sei, das Wahlresultat, so wie es tatsächlich ist, festzustellen, oder lediglich zu kassiren. Wir haben aber geglaubt, wenn das Dekret sage, der Verfassungsrath prüfe die Resultate und entscheide über die Gültigkeit der Wahlen, so liege in dem Mehreren doch sicher auch das Mindere, er habe also nicht nur die Kompetenz, zu sagen: wir kassiren den ganzen Wahlgang, sondern auch: es ist unrichtig gerechnet worden; das Resultat ist nicht dasjenige, was das Protokoll aufweist, sondern ein anderes, und dieses wirkliche Resultat macht Regel. Der Regierungsrath aber hat zu vollziehen, was ihm das Dekret überträgt, und also auch, wenn ihm der Verfassungsrath den Auftrag gibt, eine Stichwahl auszuschreiben.

Die zweite rechtliche Frage, die Herr Gobat aufgeworfen hat, ist die, ob man nicht kassiren müsse, wenn sich ergebe, dass die vorgekommenen Unregelmässigkeiten von Einfluss auf das Wahlresultat sind. Allein der Einfluss, den z. B. die Ungültigkeit der 7 Stimmen von Grellingen hat, ist nicht der, dass Herr Moschard deswegen nicht gewählt ist, sondern er ist nach unseren Berechnungen ohne das nicht gewählt, wenn man auch die 7 Stimmen mitzählt. Aber auch Herr Girod ist nicht gewählt, sondern die Sache reduziert sich einfach darauf, dass, wenn man

die ungültigen Stimmen abzählt, die beiden Herren in der Stichwahl bleiben. Aus diesen Gründen glauben wir, unser Antrag sei im Einklange mit dem Dekret und dem Wahlgesetz.

#### *Abstimmung.*

Für den Antrag der Kommission. . Mehrheit.

#### 6. Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Dachsfelden.

*Müller*, Fürsprecher, Berichterstatter der Kommission. Ueber die Wahlen dieses Kreises liegt eine Beschwerde von Herrn Moschard vor und ein Bericht dazu vom Regierungsrathe. Der Regierungsrath hat nämlich von sich aus, gestützt auf verschiedene Vorgänge, die Wahl vom 12. August kassirt und zwar, beiläufig gesagt, vorderhand aus dem Grunde, weil die Wahlprotokolle einzelner Gemeinden vernichtet worden sind, und in Folge dessen kein Gesamtergebnis vorlag. Der Streit besteht nun darüber, ob bloss in den Gemeinden, wo kein Wahlprotokoll vorhanden war, ein neuer Wahlgang hätte angeordnet werden sollen, oder für den ganzen Bezirk. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, der ganze Bezirk müsse einheitlich stimmen; sonst wisse man nie mit Sicherheit, welches der wirkliche Ausdruck der Mehrheit sei. In Folge dessen haben am 26. August die Wahlen stattgefunden, und am 2. September eine Stichwahl, und gegen letztere läuft gegenwärtig noch die Beschwerdefrist. Ihre Kommission hat nun gefunden, es solle die ganze Wahloperation von Tavannes einheitlich behandelt werden, und stellt deshalb den Antrag, mit der Behandlung der Beschwerde des Herrn Moschard gegen die Verfügung des Regierungsrathes zuzuwarten, bis die Beschwerdefrist gegen die Wahlen vom 2. September abgelaufen ist.

Der Verschiebungsantrag der Kommission wird ohne Widerspruch angenommen.

#### 7. Validation der nicht beanstandeten Wahlen.

Dieselbe wird auf den Antrag des Präsidiums ohne Diskussion ausgesprochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Die Redaktion:

*Fr. Zuber.*  
*P. Jahn.*

(5. September 1883.)

## Dritte Sitzung des Verfassungsrathes.

---

erhoben, und ist somit die Frage in diesem Sinne erledigt.

---

Mittwoch den 5. September 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Herr Alterspräsident *Trachsel*.

Behufs Beschleunigung der nun vorzunehmenden Wahlen verstärkt der Präsident das Büro durch 6 provisorische Stimmenzähler, als welche er beruft die Herren Bürgi, Lüthi (Langnau), Neeser, Schmid-Zyss, Viatte und v. Wattenwyl.

---

### Tagesordnung:

#### Wahl des Präsidenten des Verfassungsrathes.

Der *Namensaufruf* erzeugt 177 anwesende Mitglieder; abwesend sind 7, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arm, v. Erlach, Lanz, Scherz; ohne Entschuldigung: die Herren v. Grünigen, Nägeli, Willi.

---

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

*Präsident*. Da vielleicht noch einzelne Mitglieder zur Theilnahme an den Wahlen einrücken werden, so will ich, bevor wir zu diesen übergehen, noch ein Geschäft vorbringen, das ich sonst lieber dem eigentlichen Präsidenten überlassen hätte. Es handelt sich um die Frage, ob eine *Beeidigung* des Verfassungsrathes stattfinden soll. Im Jahre 1846 hat keine solche stattgefunden. Das Grossratsdekret sagt auch nichts davon, und ebenso wenig das gestern berathene Reglement. Hingegen § 99 der Verfassung, die wir noch halten sollen, sagt: « Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid: Ich gelobe und schwöre u. s. w. » Es wird sich also fragen, ob der Verfassungsrath als Staatsbehörde anzusehen sei. Er ist, glaube ich, keine Regierungsbehörde, aber doch eine Staatsbehörde und hat als solche den Eid zu leisten. Die Umfrage darüber ist eröffnet.

*Scheurer*, Regierungspräsident. Ich halte dafür, der Verfassungsrath sei keine Staatsbehörde, er stehe ausserhalb des ganzen staatlichen Organismus, und es sei also ebenso wenig, als im Jahre 1846, eine Beeidigung desselben nothwendig oder auch nur zulässig.

Es wird gegen diese Ansicht kein Widerspruch

*Scheurer*, Regierungspräsident. Ich bin so frei, eine Erklärung abzugeben. Ich bitte, bei der Wahl des Präsidenten von meiner Person abzusehen, indem ich die Wahl unter keinen Umständen annehmen würde. Vorerst fehlt es mir an Zeit sowohl, als an der nöthigen Befähigung, und zudem steht mein Name auf einem Vorschlage derjenigen Partei, der ich nicht angehöre.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marti . . .	102 Stimmen.
» Scheurer . . .	52 "
» v. Steiger . . .	8 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit zum Präsidenten des Verfassungsrathes gewählt Herr Jurabahndirektor *Marti*.

---

*Präsident*. Ich glaube, damit sei mein Penum als Alterspräsident erledigt. Ich danke Ihnen für die mir bewiesene Nachsicht und ersuche Herrn Marti, das Präsidium zu übernehmen.

*Marti*. Ich werde das Zutrauen, das Sie mir durch diese Wahl in so hohem Masse geschenkt haben, durch Fleiss und Unparteilichkeit in der Geschäftsführung zu rechtfertigen suchen. Ich bitte dabei um Ihre Unterstützung und Nachsicht.

Meine Herren! Das Revisionswerk, das wir zu vollbringen haben, ist ein bedeutungsvolles. Vom Erfolg oder Misserfolg desselben wird es abhangen, ob der Kanton Bern im ruhigen Fahrwasser eines sonnenreichen Fortschrittes seine politischen Institutionen im demokratischen Sinne weiter entwickelt und auch auf sozialem und wirthschaftlichen Gebiete den Grund zu nothwendigen und nützlichen Reformen legt, oder ob während längerer Zeit bei uns Rath- und Thatlosigkeit herrschen und politische Verstimmung und unerquickliche Zustände immer mehr Platz greifen,

die schliesslich dazu führen werden, das Werk von vorn anzufangen. Wer so denkt, wird mit mir das Gefühl haben, dass die Revision gelingen muss, sofern wir die richtigen Mittel anwenden. Diese Mittel suche ich zunächst in unserm festen Willen, die Sache zu einem guten Ende zu bringen. Sodann in ruhiger Ueberlegung und weiser Mässigung; denn die Verhältnisse des Kantons ertragen keine Schroffheit, sondern erheischen Schonung. Ich hoffe daher, dass schon die Berathung der neuen Verfassung viel zur Aufklärung und zur Versöhnung der Gegensätze dienen werde. Sollte es uns nicht gelingen, auf diesem Boden eine vollständige Einigung zu erzielen, so wird schliesslich unser Patriotismus und das Gefühl, dass der Kanton Bern sich in einer so wichtigen Frage nicht ohnmächtig zeigen darf, uns über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Dieser Patriotismus steht über den politischen Differenzen, über jedem Partikularismus. Er wird es nicht geschehen lassen, dass im Kanton Bern das Rad der Zeit still steht, oder gar rückwärts gedreht wird.

Ich hoffe daher, wir werden etwas Rechtes zu Stande bringen. Die Zustände sind im Kanton Bern nicht so unerträglich, wie es in der Hitze des Gefechtes geschildert worden ist, doch lassen sie manches zu wünschen übrig. Wenn daher schon dieses Bewusstsein uns das Revisionswerk erleichtert, so ist es noch mehr die Thatsache, dass die Parteien laut den Programmen, mit denen sie die Revisionsbewegung eingeleitet haben, in den Hauptpunkten, welche in die neue Verfassung gehören und deren weiterer Ausbau nicht der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben muss, einig sind und daher nur ihren Programmen treu zu bleiben brauchen, um sich zu gemeinsamer, erspriesslicher Arbeit die Hände reichen zu können.

Mit dem Wunsche, es möchte ein guter Geist unsere Verhandlungen leiten, wozu ich meinerseits das Möglichste beitragen werde, übernehme ich die Präsidialfunktionen. Es erübrigत mir noch, unserm verehrten Herrn Alterspräsidenten den Dank der Versammlung auszusprechen für die würdige Art und Weise, wie er unsere Verhandlungen eingeleitet hat. (Bravo.)

Der Redner übernimmt den Vorsitz.

### **Wahl zweier Vizepräsidenten.**

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Michel . . .	133 Stimmen.
» Stockmar . . .	104 »
» v. Steiger . . .	74 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Fürsprecher *Michel* und Regierungsrath *Stockmar*.

### **Wahl zweier Sekretäre.**

Von 175 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lienhard . . .	152 Stimmen.
» Rossel . . .	104 »
» Viatte . . .	67 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Oberrichter *Lienhard* und Professor *Rossel*.

---

### **Wahl zweier Stimmenzähler.**

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann . . .	152 Stimmen.
» Wyttensbach . . .	104 »
» Strasser . . .	56 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind gewählt die Herren Baumeister *Baumann* und Gerichtspräsident *Wyttensbach*.

*Präsident.* Von acht Bürgern des Wahlkreises Signau ist eine Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Sahli eingelangt. In dieser Beschwerde wird gesagt, Herr Sahli habe nur knapp das absolute Mehr erhalten und habe die Wahl den unqualifizierbaren, unerlaubten Umtrieben zu verdanken, welche unmittelbar vorher in der Gemeinde Röthenbach in's Werk gesetzt worden seien. Dort sei den Bürgern gesagt worden, die Volkspartei wolle dem Emmenthal seinen Beitrag an das Armenwesen entziehen. Deshalb sei in Röthenbach überwiegend radikal gestimmt worden im Gegensatz zu den Gemeinden Signau und Eggwil. Endlich seien viele Stimmzettel als gültig erklärt worden, die nur mit «Sahli in Bern» bezeichnet gewesen seien.

Abgesehen von dem Inhalte dieser Beschwerde, glaube ich, es sei dieselbe verspätet, weil die Wahl des Herrn Sahli bereits validirt ist. Wenn kein anderer Antrag fällt, so beantrage ich daher, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Eine Eingabe der katholischen Synode des Kantons Bern wird der Vorberathungskommission überwiesen.

*Präsident.* Im Jahre 1846 ist ein Dekret über die *Veröffentlichung der Verhandlungen* des Verfassungsrathes und der Kommission erlassen worden. Wir haben nun im Reglement beschlossen, dass die Kommission selbst für eine angemessene Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, welche übrigens öffentlich stattfinden werden, sorgen soll. Dagegen ist noch ein Beschluss zu fassen über die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes. Ich schlage vor, diese Verhandlungen in gleicher Weise zu publizieren, wie diejenigen des Grossen Rethes publiziert werden. Es werden dabei die Reden in denjenigen Sprache gedruckt, in der sie gehalten wurden.

*M. Stockmar, conseiller d'Etat.* Je ferai observer qu'à côté du bulletin des délibérations du Grand Conseil, qui reproduit les discours dans la langue originale, il existe un bulletin français qui ne donne qu'un résumé des délibérations. J'estime que ce mode de publication ne suffit pas pour les délibérations de la Constituante, et je voudrais revenir à l'ancien mode suivi pour le Grand Conseil et publier un bulletin allemand et un bulletin français. Chaque discours serait traduit dans l'autre langue. Voilà la proposition que j'ai l'honneur de soumettre à la Constituante.

*Berger, Staatsschreiber.* Die Frage der Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes ist bereits Gegenstand mehrerer Besprechungen gewesen. Man hat geglaubt, es sei nicht nothwendig, die Verhandlungen der vorberathenden Kommission stenographisch zu veröffentlichen, wie es 1846 der Fall war. Damals hatte man eine bedeutende Zahl von Stenographen zur Verfügung. Angesichts der gegenwärtigen Zustände der Presse, wo die Verhandlungen täglich in zahlreichen Zeitungen deutscher und französischer Zunge veröffentlicht werden, scheint es nicht nothwendig, die Verhandlungen der Kommission stenographisch aufzunehmen. Ich muss bemerken, dass die stenographische Wiedergabe der parlamentarischen Verhandlungen in der Schweiz wenig üblich ist. Ich glaube, der Kanton Bern sei der einzige, welcher für die Verhandlungen des Grossen Rethes ein stenographisches Bulletin hat. Weil wir nicht wussten, was in Betreff der Veröffentlichung der Verhandlungen werde beschlossen werden, haben wir uns auf alle Eventualitäten vorzubereiten gesucht. Wir haben gesucht, einen französischen Stenographen aufzutreiben. Das ist uns nicht gelungen. Wenn es auch solche Stenographen gibt, so sind sie nicht im Kanton Bern zu finden und sind nicht mit den bernischen Verhältnissen und den hiesigen parlamentarischen Gebräuchen vertraut. Wir haben schon die Erfahrung gemacht, dass Stenographen, welche anderwärts Ordentliches leisteten, hier, wenn sie unsere Verhältnisse und unsern Dialekt nicht kannten, ganz untüchtige und unbefriedigende Leistungen aufwiesen.

Man hat nun wirklich geglaubt, es sollte ein Bulletin des Verfassungsrathes genügen, in dem die deutschen Reden deutsch und die französischen französisch erscheinen. Verlangen dann die Mitglieder französischer Zunge, oder der französisch sprechende Kantonsteil etwas Weiteres, so sollte man sich mit

einem summarischen Bülletin in französischer Sprache begnügen, wie es für die Grossratsverhandlungen von einem eigens dazu bestellten Arbeiter nach dem Tagblatt bearbeitet wird. Weiter sollte man unter keinen Umständen gehen, namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass es vielleicht unmöglich sein wird, einen französischen Stenographen, der dasjenige leistet, was man von ihm verlangt, zu finden, oder dann nur mit ganz bedeutenden Kosten. Ich stelle daher den Antrag, die Verhandlungen des Verfassungsrathes in der Weise zu veröffentlichen, wie diejenigen des Grossen Rethes. Es würde also nebst dem stenographischen Bülletin, das die Reden in der ursprünglichen Sprache wiedergibt, noch ein substantielles Bülletin in französischer Sprache erscheinen.

*Friedli.* Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stockmar. Wir werden die Verhandlungen des Verfassungsrathes veröffentlichen müssen, und wir müssen dafür sorgen, dass jeder Bürger sie verstehen kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn jede Rede nur in der Sprache gedruckt wird, in der sie gehalten worden ist.

#### *Abstimmung.*

Für den Antrag Berger . . . . .	85 Stimmen
»     »     Stockmar . . . . .	69     »

#### **Wahl der Vorberathungskommission.**

*Präsident.* Ich schlage vor, diese Kommission im Listenskrutinium zu wählen, wonach also die 33 Namen gleichzeitig geschrieben würden. Es könnte dann auch sofort der Präsident gewählt werden, indem der Name desjenigen, den man mit dem Präsidium betrauen will, mit einem Kreuz bezeichnet würde. Sodann möchte ich das Büreau noch mehr verstärken, damit im Ganzen 10 Büreaux eingerichtet werden können. Es würden nun die Stimmzeddel ausgetheilt und, wenn konstatirt ist, dass der Wahlgang gültig ist, die Sitzung auf zwei Stunden unterbrochen. Inzwischen hätte das Büreau die Stimmzeddel zu erlesen, um das Resultat festzustellen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Die Versammlung stimmt bei, worauf der Präsident die Stimmzeddel austheilen lässt und das Büreau noch durch die Herren Fleuti, Erard, Bühler, Criblet, Favre, Frei, Gassmann, Klopfstein, Leuch, Zimmermann, Brandt und Kohli verstärkt.

Die Herren Xav. Kohler und Engel erklären schriftlich, und Herr Siegenthaler mündlich, dass sie eine allfällige Wahl in die Vorberathungskommission nicht annehmen würden.

Der *Präsident* bemerkt dazu, dass die Annahme der Wahl obligatorisch sei, indem, wer die Wahl als

Verfassungsrath angenommen habe, damit auch die Erfüllung aller dahерigen Funktionen annehme. Sollte also einer der Ablehnenden dennoch gewählt werden, so würde ihm, wenn er auf der Ablehnung beharrt, nichts übrig bleiben, als sein Mandat als Verfassungsrath niederzulegen.

---

**Präsident.** Wir könnten nun noch die einem speziellen Beschlusse des Verfassungsrathes vorbehaltene Frage erledigen betreffend die Einladung an das Volk zur Geltendmachung seiner Wünsche anlässlich der Revision. Ich würde vorschlagen, der Verfassungsrath solle die Kommission ersuchen, das Volk in angemessener Weise einzuladen, seine Eingaben und Wünsche bei der Kommission geltend zu machen, damit diese sobald als möglich ihre Arbeit beginnen und ungestört fortführen kann.

**Trachsel** (Niederbütschel). Wenn Sie eine Aufforderung an das Volk erlassen, so werden Sie damit eine Menge Eingaben hervorrufen theils betreffend Sachen, die gar nicht in die Verfassung gehören, andere, die sich total widersprechen, z. B. betreffend die Burgergüter u. a. m., und wieder andere, die grosse finanzielle Opfer erfordern, ohne zu sagen, woher man das Geld nehmen soll. Ich möchte es deshalb dem freien Willen des Volkes überlassen, wenn einmal der Entwurf publiziert ist, seine Wünsche geltend zu machen, aber sie nicht provozieren. Ich stelle den Antrag, die Frage, ob ein solcher Schritt zu thun sei, einfach der Kommission selbst zuzuwiesen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidiums . . .	49 Stimmen
» » » Trachsel . . .	29 »

---

Die Stimmzeddel werden wieder eingesammelt, und hierauf die Sitzung bis 12<sup>3/4</sup> Uhr unterbrochen.

---

Nach Wiedereröffnung der Sitzung theilt der Präsident das Resultat der Wahlen in die Vorberathungskommission mit.

Demnach sind bei 176 eingegangenen Stimmen gewählt:

1. Herr *Affolter* . . . . . mit 169 Stimmen.
2. » *Willi* . . . . . » 160 »
3. » *Eggli* . . . . . » 160 »
4. » *Morgenthaler* . . . . . » 159 »
5. » *Hess* . . . . . » 158 »
6. » *Rebmann* . . . . . » 155 »

Verhandlungen des Verfassungsrathes. — Délibérations de la Constituante.

7. Herr <i>Salvisberg</i> . . . . .	mit 148 Stimmen.
8. » <i>Schär</i> . . . . .	» 147 »
9. » <i>Brunner</i> . . . . .	» 146 »
10. » <i>Müller</i> (Bern) . . . . .	» 145 »
11. » <i>Elsässer</i> . . . . .	» 143 »
12. » <i>Ritschard</i> . . . . .	» 140 »
13. » <i>v. Erlach</i> . . . . .	» 139 »
14. » <i>Zyro</i> . . . . .	» 138 »
15. » <i>Scheurer</i> . . . . .	» 120 »
16. » <i>v. Werdt</i> . . . . .	» 111 »
17. » <i>Herzog</i> . . . . .	» 111 »
18. » <i>Berger</i> . . . . .	» 109 »
19. » <i>Gobat</i> . . . . .	» 108 »
20. » <i>Scherz</i> . . . . .	» 108 »
21. » <i>Sahli</i> . . . . .	» 107 »
22. » <i>Bähler</i> . . . . .	» 107 »
23. » <i>Schlup</i> . . . . .	» 106 »
24. » <i>Leuch</i> . . . . .	» 102 »
25. » <i>Niggeler</i> . . . . .	» 102 »
26. » <i>v. Steiger</i> . . . . .	» 102 »
27. » <i>Schwab</i> (St. Immer) . . . . .	» 101 »
28. » <i>Feller</i> . . . . .	» 100 »
29. » <i>Frei</i> . . . . .	» 100 »
30. » <i>Jolissaint</i> . . . . .	» 98 »
31. » <i>Rüegg</i> . . . . .	» 98 »
32. » <i>Frank</i> . . . . .	» 98 »
33. » <i>Viatte</i> . . . . .	» 95 »

Herr Kilcher, der mit 89 Stimmen ebenfalls das absolute Mehr erreicht hat, fällt nach Analogie des Grossrathsreglements aus der Wahl.

Zum Präsidenten der Vorberathungskommission ist mit 110 Stimmen gewählt Herr *Brunner*.

Herr *v. Steiger* hat 38 Stimmen erhalten.

**Scheurer**, Regierungspräsident. Ich muss erklären, dass ich die Wahl in die Vorberathungskommission nicht annehmen kann. Ich habe dies bereits in einer grösseren Vorversammlung erklärt und muss daran festhalten. Die Gründe sind mit zwei Worten folgende. Die Pflichten meines gewöhnlichen Amtes nehmen mich so sehr in Anspruch, dass ich schon deshalb nicht im Falle wäre, diejenigen eines Mitgliedes der Kommission gehörig zu erfüllen. Dazu kommen Pflichten in Bundesangelegenheiten, die ich in einem schwachen Augenblitche übernommen habe, und die nun auf den Punkt gediehen sind, dass sie mich in nächster Zeit Wochen lang angestrengt beschäftigen werden, so dass ich für weitere Aufgaben absolut keine Zeit hätte. Ich betrachte die Stelle eines Mitgliedes der Kommission als eine sehr arbeitsvolle und wichtige, und deshalb will ich sie nicht übernehmen, ohne die nötige Zeit dazu zu haben. Ich bitte also, sofort zu einer Ersatzwahl zu schreiten, wenn das Reglement nicht gestattet, dass das Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, an dessen Stelle tritt.

**Präsident.** Ich denke, Sie werden sich diesem Wunsche nicht widersetzen; sonst ist zu befürchten,

(5. September 1883.)

dass Herr Scheurer aus dem Verfassungsrathe tritt, was noch viel mehr zu bedauern wäre. Wenn somit kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, man wolle Herrn Scheurer entlassen, und es würde dann ohne Weiteres Herr Kilcher an seine Stelle treten, der mit 89 Stimmen ebenfalls gewählt ist.

Da Niemand widerspricht, so ist dieser Antrag zum Beschluss erhoben, und es tritt demnach an die Stelle des entlassenen Herrn Scheurer Herr *Kilcher* als 33. Mitglied der Kommission.

*Brunner*, Präsident der Vorberathungskommission. Die Aufgabe, die Sie der Kommission und namentlich auch mir als Präsidenten derselben gegeben haben, ist keine leichte, und ich muss gestehen, dass, wenn ich nur meinen persönlichen Neigungen nachginge, ich sofort die Erklärung abgeben würde: ich kann nicht dabei sein; meine Zeit erlaubt es schlechters nicht. Allein ich anerkenne, dass, wenn man in einer gewissen Frage eine bestimmte Stellung genommen hat, man auch die Verpflichtung übernimmt, dieser Stellung Genüge zu leisten, und mit Rücksicht darauf habe ich mich entschlossen, mich der Aufgabe zu unterziehen, nicht gerade mit Vergnügen, aber aus Pflichtgefühl.

Verehrte Herren! Ich verhehle mir dabei nicht, dass es mir unmöglich wäre, der Aufgabe, die man dem Präsidenten dieser Kommission stellt, nur irgendwie zu genügen, wenn ich nicht auf die Unterstützung aller Mitglieder der Kommission und auch später auf die Unterstützung der Mitglieder des Verfassungsrathes mit Sicherheit glaubte zählen zu können. Wir haben sehr verschiedene Ansichten und Auffassungen, und diese Verschiedenheit wird sich auch in der Kommission sehr stark geltend machen, und sie wird sich nachher im Verfassungsrathe wiederholen. Allein, wie heute der Herr Präsident mit beredten Worten gesagt hat, wenn schliesslich der Staatsgedanke, der im Kanton Bern doch zuletzt immer den Sieg über die verschiedenen partikularistischen Regungen davongetragen hat, auch hier in der Revisionsfrage zur Geltung kommt, so wird das Werk glücklich zum Ziele geführt werden können. Das hängt nun wesentlich in erster Linie ab von der Thätigkeit der Kommissionsmitglieder, von der Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe erfassen, und

nachher von denen, die den Entwurf der Kommission bearbeiten.

Meine Herren! Ich bitte von vornherein um Ihre Nachsicht, wenn ich in verschiedenen Richtungen nicht Allen werde genügen können; aber ich hoffe und ich bin dessen überzeugt, dass Sie mir diese Nachsicht ungetheilt werden angedeihen lassen, und auf der andern Seite werde ich mir lassen angelegen sein, Alles das zu thun, was zu einer glücklichen Erledigung der Revisionsfrage und zu einer demokratischen Entwicklung der Verfassung führen kann.

Ich möchte nun, da es nicht möglich ist, eine schriftliche Einladung zu erlassen, die Herren Mitglieder der Kommission ersuchen, sich morgen um 9 Uhr hier im Grossrathssaale einzufinden. Es wird sich um eine konstituirende Sitzung handeln und um Fassung derjenigen Beschlüsse, die nöthig sind, um die Arbeit einzuleiten. Es ist klar, dass man nicht auseinander gehen kann und soll, bevor dieser Aufgabe der Kommission ein Genüge geleistet ist, auch deshalb, weil die Kommission einen Erlass an das Volk richten soll, um Jedermann aufzufordern, Eingaben und Wünsche mitzutheilen, die er allfällig der Kommission zur Kenntniß bringen möchte.

*Hess* wünscht, dass die Sitzung der Kommission auf 10 Uhr Morgens angesetzt werde.

Der *Präsident* der Kommission erklärt sich damit einverstanden.

Der *Präsident* fragt noch an, ob im Uebrigen Jemand aus dem Schoosse des Verfassungsrathes eine Bemerkung oder Anregung zu machen habe.

Es ist dies nicht der Fall, und der *Präsident* schliesst daher die Sitzung und die Session

um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Die Redaktion:

*Fr. Zuber.*  
*P. Jahn.*